

**Bestandsaufnahme zur Umsetzung der
Istanbul-Konvention im Wetteraukreis**

IMPRESSUM

Herausgeber

Wetteraukreis
Fachdienst Frauen und Chancengleichheit
Europaplatz
61169 Friedberg
fachdienst.frauen@wetteraukreis.de

Redaktion und Prozesskoordination

Fachdienst Frauen und Chancengleichheit
Kornelia Schäfer, Claudia Taphorn

Mitglieder der Projektgruppe

Illona Geupel, Frauen helfen Frauen Wetterau e.V.
Sabine Kraus, Fachdienst Jugendhilfe des Wetteraukreises
Christa Mansky, Frauen-Notruf Wetterau e.V.
Valeria Neufeld, Projektmitarbeiterin FD Frauen und Chancengleichheit
Brigitte Otto-Braun, Wildwasser Wetterau e.V.
Claudia Taphorn, Fachdienst Frauen und Chancengleichheit

Beratendes Gremium:

Runder Tisch gegen Häusliche Gewalt im Wetteraukreis

Friedberg, Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort Landrat	5
Einleitung	6
Vorgehen	7
Leseanleitung	8
Kapitel I – Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, allgemeine Verpflichtungen	9
Gewaltbegriff der Istanbul-Konvention	
Vulnerable Gruppen	
Kapitel II – Ineinandergreifen politischer Maßnahmen und Datenerhebung	10
Artikel 8 – Finanzielle Mittel	11
Artikel 9 – Nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft	13
Artikel 10 – Koordinierungsstelle	15
Artikel 11 – Datensammlung und Forschung	17
Kapitel III – Prävention	20
Artikel 12 – Allgemeine Verpflichtungen	21
Artikel 13 – Bewusstseinsbildung	26
Artikel 15 – Aus- und Fortbildung für Angehörige bestimmter Berufsgruppen	28
Artikel 16 – Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme	31
Artikel 17 – Beteiligung des privaten Sektors und der Medien	34
Kapitel IV – Schutz und Unterstützung	37
Artikel 18 – Allgemeine Verpflichtungen	38
Artikel 19 – Informationen	41
Artikel 20 – Allgemeine Hilfsdienste	43
Artikel 22 – Spezialisierte Hilfsdienste	46
Artikel 23 – Schutzunterkünfte	48
Artikel 25 – Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt	52
Artikel 26 – Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind	55
Kapitel V – Materielles Recht	58
Artikel 31 – Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit	59
Artikel 40 – Sexuelle Belästigung	62
Kapitel VI – Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen	64
Artikel 50 – Soforthilfe, Prävention und Schutz	65
Artikel 51 – Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement	67
Artikel 57 – Rechtsberatung	69

Kapitel VII – Migration und Asyl	70
Artikel 59 – Aufenthaltsstatus	71
Artikel 60 – Asylanträge aufgrund des Geschlechts	74
Beratungs- und Interventionsstellen im Wetteraukreis Netzwerke und Gremien	78
Quellenverzeichnis	81

Vorwort

Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt verursachen großes Leid. Diese Verbrechen betreffen nicht nur die Opfer, sondern auch die Gesellschaft als Ganzes; sie verletzen die Menschenrechte und verhindern die Gleichstellung von Frau und Mann.

Am 1. Februar 2018 ist die Istanbul-Konvention in Deutschland in Kraft getreten. Die Konvention dient als Orientierungsrahmen für die Intensivierung der Gewaltprävention, des Gewaltschutzes und der Strafverfolgung in Deutschland. Das Übereinkommen soll dazu beitragen, Frauen das grundlegende Menschenrecht auf ein gewaltfreies Leben zu gewährleisten.

Ungleiche gesellschaftliche Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen werden als Hauptursache von geschlechtsspezifischer Gewalt erkannt. Die Konvention fordert daher die rechtliche und faktische Gleichstellung von Frauen in der Gesellschaft – als wichtige Voraussetzung für den effektiven Schutz vor individueller Gewalt.

Gewalt gegen Frauen ist kein individuelles Problem. Deshalb ist es die Aufgabe aller staatlichen Institutionen, für das Grundrecht auf körperliche und seelische Unversehrtheit einzutreten.

Der Kreistag hat mit sich mit seinem Beschluss vom 20. Mai 2020 zu den Zielen der Istanbul-Konvention bekannt.

Ich freue mich Ihnen hiermit die angeforderte Bestandsaufnahme der bestehenden Hilfesysteme für Opfer geschlechtsspezifischer und/oder häuslicher Gewalt im Wetteraukreis zu präsentieren. Sie beschreibt den Umsetzungsstand im Wetteraukreis und beleuchtet besonders dringende Umsetzungsbedarfe im Hinblick auf die Vorgaben der Konvention.

Die Bestandsaufnahme wurde von einer Projektgruppe unter Einbeziehung der Fachpraxis erstellt. Die Maßnahmenvorschläge sind nun die Grundlage, um gemeinsam weiter an der Umsetzung der Konvention zu arbeiten.

Ich bedanke mich bei den Mitgliedern der Projektgruppe und den weiteren Fachexpertinnen und -experten für die aktive Unterstützung.



Landrat Jan Weckler

Einleitung

Die Istanbul-Konvention ist ein völkerrechtlich bindender Menschenrechtsvertrag, der am 11. Mai 2011 vom Europarat in Istanbul beschlossen wurde. Der offizielle Titel lautet „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“. Ziel des Übereinkommens ist es, Gewalt gegen Mädchen, Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten und das grundlegende Menschenrecht der Frauen auf ein gewaltfreies Leben zu gewährleisten.

Mit Inkrafttreten der Konvention in Deutschland (am 1. Februar 2018) gilt sie als Bundesgesetz, das Landesrecht vorgeht und zugleich als völkerrechtlicher Vertrag, der für alle staatlichen Stellen im Sinne einer Ausstrahlungswirkung bei der Auslegung und Anwendung innerstaatlichen Rechts inklusive der Grundrechte zu beachten ist.

Die Konvention definiert Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung und verpflichtet die Vertragsstaaten, umfassende Maßnahmen zur Prävention, Intervention, Schutz und zu rechtlichen Sanktionen gegen geschlechtsspezifische Gewalt zu ergreifen. Grundlegend dazu ist außerdem die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung von Frauen.

Mit der Unterzeichnung ist Deutschland verpflichtet, auf allen staatlichen Ebenen Gewalt gegen Frauen zu verhüten, zu bekämpfen und den Opfern häuslicher Gewalt und anderer Gewaltformen Schutz und Hilfe zu gewähren. Die Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention gelten nicht nur auf allen staatlichen Ebenen, sondern auch für alle staatlichen Stellen, wie Behörden, Gesetzgebung und Gerichte. Die Istanbul-Konvention ist dabei von dem Leitgedanken getragen, dass der Kampf gegen geschlechtsspezifische Gewalt nur dann erfolgreich sein kann, wenn eine ganzheitliche und koordinierte Politik verfolgt wird, die alle staatlichen Ebenen einbezieht (siehe Handreichung Städtetag).

Wesentliche Aufgaben der Gewaltprävention, des Gewaltschutzes und der Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen fallen in Deutschland in die Zuständigkeit der Länder oder werden von diesen an die Kommunen delegiert. Somit sind auch die Kommunen und Kreise wichtige Partner bei der Umsetzung der Konvention.

Da mangelnde Gleichstellung der Geschlechter strukturelle Gewalt gegen Frauen begünstigt, kommt der kommunalen Gleichstellungsarbeit eine besondere Bedeutung zu.

Die Umsetzung der Konvention ist ein Prozess, in dem Anpassungsbedarfe und Schutzlücken identifiziert, Maßnahmen zu ihrer Überwindung ergriffen und die tatsächliche Entwicklung von geschlechtsspezifischer Gewalt in der Gesellschaft sowie die Wirksamkeit der Maßnahmen fortlaufend beobachtet und bei Bedarf angepasst werden müssen.

Die vorliegende Bestandsaufnahme zum Umsetzungsstand der Konvention im Wetteraukreis erfolgte im Auftrag des Kreistages. Ziel war es, die bestehenden Präventions-, Schutz- und Unterstützungsangebote für Betroffene von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt im Wetteraukreis sichtbar zu machen und Angebotslücken und Handlungsbedarfe aufzudecken.

Vorgehen

Der Auftrag wurde vom Fachdienst Frauen und Chancengleichheit des Wetteraukreises bearbeitet. Zur inhaltlichen Bearbeitung wurde eine Arbeitsgruppe gegründet, die aus je einer Mitarbeiterin der Vereine Frauen helfen Frauen Wetterau e.V., Frauen-Notruf Wetterau e.V. und Wildwasser Wetterau e.V. sowie je einer Mitarbeiterin des Jugendamtes und des Fachdienstes Frauen und Chancengleichheit des Wetteraukreises bestand.

Als Grundlage für die Bestandsaufnahme wurden zunächst die Artikel identifiziert, die für die kommunale Ebene relevant sind. Nachfolgend wurden weitere Quellen, wie Fachliteratur und Statistiken herangezogen, die zur inhaltlichen Bearbeitung wichtig waren.

Mittels Expert/innen-Interviews sowie Hintergrundgesprächen und schriftlichen Abfragen wurden weitere wesentliche Akteure einbezogen. Dazu zählen staatliche wie auch nicht staatliche Organisationen, wie z.B. Amtsgericht, Jobcenter, Polizei, Ausländerbehörde sowie Verbände, wie der DRK und die Diakonie. Als Fach-Gremium war der „Runde Tisch gegen häusliche Gewalt im Wetteraukreis“ maßgeblich in den Arbeitsprozess eingebunden.

Formal ist die Bedarfsanalyse an das „Darmstädter Modell“ angelehnt, welches unter anderem vom hessischen Städtetag als Best-Practice Beispiel für die Umsetzung in Hessen bezeichnet wird.¹

Aufgrund seiner Größe (mit gut 1.100 Quadratkilometern) ist es im Wetteraukreis schwierig, eine gute Erreichbarkeit von Angeboten für alle Betroffene von Gewalt gleichermaßen zu gewährleisten. Viele der Beratungs- und Hilfsangebote befinden sich im westlichen Teil der Wetterau. Zusätzlich grenzt der Wetteraukreis an das Ballungsgebiet Frankfurt am Main, wodurch eine Anbindung und Kooperation mit Hilfsstrukturen der Großstadt möglich ist.

Die vorliegende Bestands- und Bedarfsanalyse kann nicht den Anspruch erfüllen, abschließend alle Angebote und Bedarfe im Wetteraukreis erfasst zu haben. Sie erkennt bestehende Strukturen, Angebote und Ressourcen und weist auf Lücken hin. Damit dient sie als Ausgangspunkt für weitere

¹ „Handreichung des Deutschen Städtetages zur Umsetzung der Istanbul-Konvention für die kommunale Praxis“ (2021)

Erhebungen, Entwicklung von konkreten Konzepten und für die Erkenntnis weiterer Handlungsempfehlungen. In diesem Sinn ist ein erster wichtiger Schritt gemacht, der den Umsetzungsprozess im Wetteraukreis einleitet. Eine kontinuierliche Weiterarbeit an konkreten Maßnahmen wird im Folgenden zu verstetigen sein.

Leseanleitung

Die Konvention gliedert sich in 12 Kapitel und 81 Artikel. Die vorliegende Bestandserhebung folgt dieser Gliederung. Es werden jene Artikel beschrieben, die für die kommunale Praxis relevant sind.

Vorneweg gestellt ist, in einem Kasten, der Originaltext der Konvention. Es folgt die „Soll-Vorgabe“, die den Inhalt des Artikels kurz zusammenfasst und Bezüge zur kommunalen Ebene herstellt.

Anschließend wird unter „Ist-Stand“ der aktuelle Bestand an Einrichtungen, Diensten und Maßnahmen beschrieben. Der Punkt „Bedarfe“ zeigt aktuelle und zukünftige Bedarfe, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der jeweiligen Zielgruppe auf. Aus der Verschränkung von Bestands- und Bedarfserhebungen (Ist-Soll-Vergleich) sind die entsprechenden „Handlungsempfehlungen“ zur Schließung etwaiger Lücken abgeleitet.

Mit dem „Einbezug anderer Ebenen“ wird auf weitere Akteure verwiesen.

Kapitel I – Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, allgemeine Verpflichtungen (Artikel 1-6)

Die Istanbul-Konvention hat das Ziel, Gewalt gegen Frauen in all ihren Ausprägungen zu bekämpfen. Die Vertragspartner sind aufgefordert, ganzheitliche Konzepte zur Beseitigung von geschlechtsspezifischer Gewalt und häuslicher Gewalt zu entwickeln und die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern. Zur Überwachung der Umsetzung der Konvention sind geeignete Stellen einzurichten.

Gewaltbegriff

Der Gewaltbegriff der Konvention ist weit gefasst. Er definiert geschlechtsspezifische Gewalt als Menschenrechtsverletzung sowie als eine Form der Diskriminierung der Frau. Erfasst werden alle Gewalthandlungen, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen. Geschlechtsspezifische Gewalt meint Gewalt, die gegen Frauen gerichtet ist, weil sie Frauen sind (wie z.B. Genitalverstümmelung, Zwangsabtreibung, Zwangsprostitution) oder durch die Frauen im größeren Maße betroffen sind (Vergewaltigung oder häusliche Gewalt).

Auch Männer erleben Formen von Gewalt, die von der Konvention behandelt werden (Häusliche Gewalt), sind jedoch deutlich seltener und nicht strukturell betroffen. Dennoch werden die Vertragsparteien ermutigt, die Bestimmungen der Konvention auf alle Opfer häuslicher Gewalt anzuwenden, einschließlich der Kinder.

Vulnerable Gruppen

Die Istanbul-Konvention identifiziert innerhalb der Betroffenen einige Personengruppen als besonders schutzbedürftig, weil sie in erhöhtem Maße von Diskriminierungen, Einschränkungen und Bevormundung sowie struktureller Benachteiligung betroffen sind. Zu ihnen zählen schwangere Frauen und Mütter von Kleinkindern, Frauen mit Behinderungen, Konsumentinnen toxischer Substanzen, Prostituierte, Angehörige einer ethnischen oder nationalen Minderheit, Migrantinnen, geflüchtete Frauen ohne oder mit unsicherem Aufenthaltsstatus, LSBT*IQ Personen sowie HIV-positive Personen, obdachlose Frauen, Kinder und Seniorinnen.

Für alle Personengruppen muss ein diskriminierungsfreier Zugang zu Hilfeleistungen gewährleistet sein. Für die Maßnahmen im Wetteraukreis bedeutet dies, alle aufgeführten Menschen als Zielgruppe mitzudenken. Institutionen sollen sich für diese Gruppen mehr öffnen. Wenn die Bedarfe nicht abgedeckt werden können, müssen zusätzliche Angebote geschaffen werden.

Kapitel II – Ineinandergreifen politischer Maßnahmen und Datenerhebung (Artikel 7 – 11)

Die Umsetzung der Istanbul-Konvention ist eine Querschnittsaufgabe, die in unterschiedlichen Politikfeldern, auf unterschiedlichen föderalen Ebenen und unter Einbezug der Zivilgesellschaft erfolgt. Angesichts der Vielzahl der Akteure kommt der Sicherstellung einer umfassenden und koordinierten Politik eine vorrangige Rolle zu.

Da viele der unmittelbaren Hilfs- und Unterstützungsangebote auf kommunaler Ebene angesiedelt sind, spielen die Kommunen eine wichtige Rolle. Um wirkungsvolle Maßnahmen zu entwickeln, sind belastbare Daten und gesicherte Erkenntnisse notwendig. Hierbei gibt es sowohl auf Länder- als auch auf kommunaler Ebene noch große Lücken.

Weiterhin bedarf es der Übernahme von finanzieller Verantwortung für Kontinuität und Weiterentwicklung eines ausdifferenzierten und auf die Belange der Zielgruppe der Istanbul-Konvention abgestimmten Unterstützungssystems unter Einbeziehung der vorhandenen Qualitätsstandards.

Artikel 8 - Finanzielle Mittel

Die Vertragsparteien stellen angemessene finanzielle und personelle Mittel bereit für die geeignete Umsetzung von ineinandergreifenden politischen und sonstigen Maßnahmen sowie Programmen zur Verhütung und Bekämpfung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt, einschließlich der von nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft durchgeführten.

Soll-Vorgabe

Im Rahmen seiner Zuständigkeit stellt der Wetteraukreis die notwendigen Finanz- und Personalressourcen für die Verhütung und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt zur Verfügung. Das gilt auch für Aktivitäten, die von NGOs (Nichtregierungsorganisationen) durchgeführt werden.

Ist-Stand (31.12.2020)

Die Finanzierung der Frauenschutzeinrichtungen und Beratungsstellen basiert momentan auf drei Säulen:

1. auf Landesmitteln
2. auf kommunalen Zuwendungen
3. auf Nutzungsentgelten

Zuwendungen insgesamt

	Kommunalisierte Landesmittel	Zuschüsse Wetteraukreis	Zuwendungen gesamt
Frauenhaus mit Beratungsstelle	153.726,40 €	126.898 €	280.624,40 €
Frauen-Notruf Wetterau	69.179,72 €	77.646 €	146.825,72 €
Wildwasser Wetterau	81.601,14 €	110.449 €	192.050,14 €
GESAMT:	304.507,26 €	314.993 €	619.500,26 €

Hinzu kommen Mittel in Höhe von 40.888 € jährlich für die zwei Präventionsprojekte:

- Starke Kids: Prävention an Grundschulen: Jungen und Mädchen stärken

- Starke Suse: Selbstbehauptungsworkshops zur Gewaltprävention für Mädchen und Frauen mit Beeinträchtigung

Städte und Gemeinden beteiligten sich in 2020 an der Finanzierung mit 43.582,52 € insgesamt. Da dieser Betrag variiert, wurde er nicht zu den vertraglich festgelegten Einnahmen addiert.

Der gesamte Zuwendungsbetrag in 2020 belief sich somit auf 703.970,78 €.

Bedarfe

Damit die Istanbul-Konvention im Wetteraukreis umfassend und für alle Gewaltbetroffenen ohne Diskriminierungen umgesetzt werden kann, braucht es die entsprechenden finanziellen Mittel.

- Die bestehenden Angebote zur Begleitung, Beratung und zum Schutz Gewaltbetroffener wie auch der Prävention sind zu sichern.
- Es ist zu prüfen, welche Unterstützungsleistungen ausgebaut, spezialisiert und-/oder neu geschaffen werden müssen. Bereits festgestellte Bedarfe sind bei den jeweiligen Artikeln aufgeführt.

Handlungsempfehlungen

- Aufstockung der finanziellen Mittel für die Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt, zur schrittweisen Umsetzung der hier festgestellten Bedarfe.
- Weitergehende und regelmäßige Evaluation des Bestandes und Bedarfs von Unterstützungsleistungen im Wetteraukreis.
- Langfristige Absicherung der Finanzierung, um nachhaltige Planung und Verstetigung der Arbeit möglich zu machen.

Einbezug anderer Ebenen

- Die Finanzierung des Schutz- und Hilfesystems ist gemeinsame Aufgabe der Länder und Kommunen. Deshalb ist hier ein koordiniertes Vorgehen in Abstimmung mit dem Land Hessen unerlässlich.

Artikel 9 - Nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft

Die Vertragsparteien anerkennen, fördern und unterstützen auf allen Ebenen die Arbeit einschlägiger nichtstaatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft, die Gewalt gegen Frauen aktiv bekämpfen, und begründen eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit diesen Organisationen.

Soll-Vorgabe

Artikel 9 verpflichtet dazu, die Arbeit von Zivilgesellschaft und NGOs gegen Gewalt an Frauen und Mädchen zu fördern und einen wirkungsvollen Austausch bzw. eine Zusammenarbeit mit ihnen einzurichten.

Ist-Stand

Im Wetteraukreis werden Schutz- und Unterstützungseinrichtungen von nicht-staatlichen Organisationen betrieben. Ihre Arbeit wird im Wetteraukreis anerkannt und finanziell unterstützt.

Im Wetteraukreis findet an vielen Stellen eine regelhafte Zusammenarbeit der Behörden mit den NGOs statt:

- Runder Tisch gegen häusliche Gewalt
- AG „Keine Gewalt gegen Frauen und Kinder“
- Beratungsstellentreffen des Ostkreises
- Das Netzwerk Frühe Hilfen
- Kreispräventionsrat (angesiedelt beim Fachdienst Frauen und Chancengleichheit)
- AG-Flüchtlingshilfe

Weitere Netzwerke arbeiten punktuell mit Behörden zusammen, z.B.

- Beratungsstellentreffen West
- Suse-Netzwerk

NGOs sind im Wetteraukreis an politischen Gremien, Kommissionen und Beiräten beteiligt.

Bedarfe

- Absicherung der Arbeit der NGOs durch eine bedarfsgerechte Finanzierung, die auch Ressourcen für Vernetzung miteinschließt.

- Förderung des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit von Behörden, Institutionen mit den NGOs.
- Stärkere Berücksichtigung der Fachexpertise bei politischen Entscheidungen.
- Einbezug von Fachexpertise zu weiteren Formen geschlechtsspezifischer Gewaltphänomene, wie z.B. sexualisierte Gewalt, Gewalt gegen Frauen im öffentlichen Raum oder am Arbeitsplatz, Ausbeutung in der Prostitution, Frauen- und Mädchenhandel, Zwangsheirat oder Genitalverstümmelung, in die Netzwerkarbeit.

Handlungsempfehlungen

- Bereitstellung von finanziellen und personellen Ressourcen für die Netzwerkarbeit, wo diese noch nicht vorhanden sind.
- Ausbau der Vernetzung mit Gewaltschutzvereinen und weiteren Institutionen (z.B. Gesundheitsamt, Jobcenter, Fachdienst Soziale Hilfen) und NGOs, besonders auch solche, die für Minderheiten tätig sind und somit einen besseren Zugang zu den Zielgruppen haben.
- Überprüfung, ob es lokale nicht-staatliche Organisationen oder Akteurinnen und Akteure der Zivilgesellschaft gibt, die bis dato noch nicht in Netzwerken vertreten sind, mit dem Ziel, Kooperationen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen in allen relevanten Ressorts zu etablieren.
- Regelmäßige Berichterstattung zum Umsetzungsstand der Istanbul-Konvention im Ausschuss für Jugend, Soziales, Familie, Gesundheit und Gleichstellung (JSFSGG) und der Sozialhilfekommission.

Artikel 10 - Koordinierungsstelle

1) Die Vertragsparteien benennen oder errichten eine oder mehrere offizielle Stellen, die für die Koordinierung, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller von diesem Übereinkommen erfassten Formen von Gewalt zuständig sind. Diese Stellen koordinieren die in Artikel 11 genannte Datensammlung sowie analysieren und verbreiten ihre Ergebnisse.

2) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die nach diesem Artikel benannten oder errichteten Stellen allgemeine Informationen über nach Maßgabe des Kapitels VIII getroffene Maßnahmen erhalten.

3) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die nach diesem Artikel benannten oder errichteten Stellen die Möglichkeit haben, mit den ihnen entsprechenden Stellen in anderen Vertragsparteien direkt zu kommunizieren und den Kontakt zu pflegen.

Soll-Vorgabe

Artikel 10 sieht vor, dass eine oder mehrere offizielle Stellen etabliert werden, die für die Koordinierung, Umsetzung und Evaluation der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (gemäß der Istanbul-Konvention) verantwortlich sind. Dabei ist auch der Austausch mit anderen Koordinierungsstellen vorgesehen.

Ist-Stand

Im Wetteraukreis gibt es seit 2004 den Runden Tisch gegen häusliche Gewalt, der thematisch zu den Themen der Istanbul-Konvention arbeitet, vor allem aber zum Thema häusliche Gewalt. Mitglieder sind Vertreter/innen aus der Verwaltung, aus Institutionen, Behörden, Gewaltschutzeinrichtungen, Beratungsstellen und weiteren sozialen Einrichtungen.

Ziel ist es, gemeinsam effektive Strategien gegen häusliche Gewalt im Interesse der betroffenen Frauen (und ihrer Kinder) zu etablieren, Vorgehensweisen abzustimmen, Richtlinien zu verbessern und Handlungsoptionen zu prüfen. Notwendige Maßnahmen werden in Kooperation verbindlich und gleichberechtigt erarbeitet und beziehen die Sicht- und Funktionsweise aller involvierten Organisationen mit ein. So wird eine bessere Vernetzung auf kommunaler Ebene zum Nutzen der von häuslicher Gewalt Betroffenen erreicht.

Der Runde Tisch gegen häusliche Gewalt im Wetteraukreis wird vom Fachdienst Frauen und Chancengleichheit koordiniert.

Bedarfe

- Zuweisung der Aufgabe an eine Stelle, um eine konsequente und kontinuierliche Umsetzung der Istanbul-Konvention zu gewährleisten.
- Steuerung und Überwachung des Umsetzungsprozesses.

Handlungsempfehlungen

- Einrichtung einer Koordinierungsstelle zur regionalen Umsetzung der Istanbul-Konvention, bzw. Zuweisung der Aufgabe an eine fachlich geeignete Stelle mit folgenden Aufgaben:
 - Steuerung und Organisation des ressortübergreifenden Umsetzungsprozesses unter Einbezug aller relevanten Dezernate und Ämter als auch Institutionen des Hilfesystems, wie Polizei, Justiz und NGOs.
 - Koordinierung und Steuerung der Umsetzung von Maßnahmen.
 - Beobachtung und Bewertung der Umsetzungsschritte.
 - Datensammlung, Analyse und Aufbereitung der Ergebnisse.
 - Regelmäßige Berichterstattung an die politischen Gremien und Ausschüsse.
 - Weiterentwicklung von effektiven Strategien zur Prävention und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt.
 - Austausch/Vernetzung mit anderen Koordinierungsstellen.
- Bereitstellung der dazu erforderlichen finanziellen und personellen Mittel: Mindestens eine Stelle mit 0,5 VZÄ, die mit den entsprechenden Sachmitteln ausgestattet ist.

Einbezug anderer Ebenen:

- Zur Umsetzung der Maßnahmen auf kommunaler Ebene ist eine enge Zusammenarbeit mit den entsprechenden Stellen auf Landesebene notwendig.

Artikel 11 - Datensammlung und Forschung

1) Für die Zwecke der Durchführung dieses Übereinkommens verpflichten sich die Vertragsparteien:

a. in regelmäßigen Abständen einschlägige genau aufgeschlüsselte statistische Daten über Fälle von allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu sammeln;

b. die Forschung auf dem Gebiet aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu fördern, um ihre eigentlichen Ursachen und ihre Auswirkungen, ihr Vorkommen und die Verurteilungsquote sowie die Wirksamkeit der zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Maßnahmen zu untersuchen.

2) Die Vertragsparteien bemühen sich, in regelmäßigen Abständen bevölkerungsbezogene Studien durchzuführen, um die Verbreitung und Entwicklung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu bewerten.

3) Die Vertragsparteien stellen der in Artikel 66 genannten Expertengruppe die nach diesem Artikel gesammelten Daten zur Verfügung, um die internationale Zusammenarbeit anzuregen und einen internationalen Vergleich zu ermöglichen.

4) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die nach diesem Artikel gesammelten Daten der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Soll-Vorgabe

Artikel 11 verpflichtet dazu, regelmäßig Daten zu geschlechtsspezifischer Gewalt zu erheben, Maßnahmen und Gesetze auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen sowie die Forschung zu fördern.

Eine solide Datenbasis ist die Grundlage für eine bedarfsgerechte Entwicklung von Maßnahmen des Gewaltschutzes. Im Wetteraukreis sollen von den unterschiedlichen Institutionen und Behörden Daten zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt erhoben und soweit möglich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Erhebungen und Forschung zu Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sollen durch Kooperation mit anderen Stellen gefördert werden.

Ist-Stand

Im Wetteraukreis werden Daten von unterschiedlichen Institutionen erhoben. Nicht alle erhobenen Daten sind allgemein zugänglich.

Aktuell werden erfasst:

Behördliche administrative Daten

- Polizeidirektion Wetterau und Polizeipräsidium Mittelhessen führen die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Dort werden erfasst: Anzeigen von Häuslicher Gewalt und sexualisierter Gewalt
- Gesundheitsamt Wetteraukreis: Gesundheitliche Beratungen nach §10 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)
- Hochwald-Krankenhaus: Inanspruchnahme der Medizinischen Soforthilfe nach Vergewaltigung
- Interventionsstellen und Beratungsstellen: Inanspruchnahme der Beratungsangebote beim Frauen-Notruf Wetterau e. V, Frauen helfen Frauen Wetterau e. V.
- Wildwasser Wetterau e.V.: Beratungen bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend
- Pro Familia Gießen e.V. (Beratungsstelle pro familia Friedberg – Ortsverband der pro familia Gießen e.V.): Inanspruchnahme der Angebote der Täterarbeit (Jahresbericht des HJM)
- Vertraglich festgelegte Kennzahlen zu den Leistungen der Gewaltschutzvereine
- Fachdienst Jugend und Soziales Wetteraukreis: „Sozialindex“ und „Sozial- und Geschäftsbericht des Fachbereichs Jugend und Soziales und Jobcenter Wetterau“ (hier besonders der Abschnitt „Der Schutzauftrag des Jugendamtes“)
- Sozial-Monitoring durch das Land Hessen

Die erhobenen Daten werden bisher nicht zusammengeführt und systematisch ausgewertet.

Bedarfe

Statistiken der Polizei und des Unterstützungssystems geben nur einen kleinen Ausschnitt wieder, wie viele Frauen tatsächlich von Gewalt betroffen sind. Ein erster Schritt, um das Ausmaß der Gewalt gegen Frauen und die Bedarfsangemessenheit der Hilfs- und Unterstützungsangebote im Wetteraukreis beurteilen zu können, stellt die systematische und kontinuierliche Datensammlung und –Analyse dar. In der PKS für den Wetteraukreis sollten folgende Daten ausgewiesen werden:

- Alter (Opfer und Täter)
- Geschlecht (Opfer und Täter)

- Herkunft
- Täter-Opfer-Beziehung
- Geografische Lage der Tat

Familiengericht:

- Anträge und Erlasse in Fällen häuslicher Gewalt nach dem Gewaltschutzgesetz, Anzahl der stattgegebenen Anträge

Handlungsempfehlungen

- Überprüfung, welche weiteren Daten erhoben werden sollten, durch die Koordinierungsstelle oder als Aufgabe für den Runden Tisch gegen Häusliche Gewalt.
- Zusammenführung und jährliche Aufbereitung der Daten durch die Koordinierungsstelle.
- Regelmäßige Auswertung, z.B. jährlich beim Runden Tisch gegen häusliche Gewalt.
- Veröffentlichung der Daten (soweit möglich).

Einbezug anderer Ebenen

Land Hessen

- Entwicklung eines quantitativ und qualitativ ausgerichteten Datenerfassungssystems in Abstimmung mit anderen Koordinierungsstellen, Einbezug der Daten aus dem Sozial-Monitoring
- Beauftragung von Dunkelfeldstudien: Erhebung von Prävalenzdaten zu den unterschiedlichen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt in der Bevölkerung.
- Förderung der Forschung zum Thema Gewalt gegen Frauen.

Kapitel III – Prävention (Artikel 12 – 17)

Die Prävention stellt einen wichtigen eigenständigen Bereich der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen dar. Ziel ist es, Gewalt gegen Frauen und der häuslichen Gewalt vorzubeugen oder zumindest zu vermindern. Dazu soll die Öffentlichkeit über die verschiedenen Gewaltformen und ihre gravierenden Folgen informiert werden sowie für Einstellungen, Geschlechterrollen und -stereotypen, die Gewalt gesellschaftlich akzeptabel erscheinen lassen, sensibilisiert werden. Die Integration von Unterrichtsmaterialien zum Thema Gleichstellung der Geschlechter in Lehrpläne ist zu fördern, die Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen im Umgang mit Opfern von Gewalt zu unterstützen.

Für den Wetteraukreis bedeutet das vor allem einen Ausbau der Primärprävention (Artikel 12), um ein kontinuierliches und flächendeckendes Angebot zu gewährleisten, und die Verstärkung der Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung (Artikel 13). Prävention ist außerdem Teil der Interventions- und Versorgungskette, um Gewaltspiralen zu durchbrechen (Artikel 16).

Artikel 12 - Allgemeine Verpflichtungen

- 1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Veränderungen von sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Frauen und Männern mit dem Ziel zu bewirken, Vorurteile, Bräuche, Traditionen und alle sonstigen Vorgehensweisen, die auf der Vorstellung der Unterlegenheit der Frau oder auf Rollenzuweisungen für Frauen und Männer beruhen, zu beseitigen.
- 2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um alle in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt durch natürliche oder juristische Personen zu verhüten.
- 3) Alle nach diesem Artikel getroffenen Maßnahmen müssen die speziellen Bedürfnisse von Personen, die durch besondere Umstände schutzbedürftig geworden sind, berücksichtigen und sich mit diesen befassen und die Menschenrechte aller Opfer in den Mittelpunkt stellen.
- 4) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um alle Mitglieder der Gesellschaft, insbesondere Männer und Jungen, zur aktiven Beteiligung an der Verhütung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu ermutigen.
- 5) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Kultur, Bräuche, Religion, Tradition oder die sogenannte „Ehre“ nicht als Rechtfertigung für in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende Gewalttaten angesehen werden.
- 6) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Programme und Aktivitäten zur Stärkung der Rechte der Frauen zu fördern.

Soll-Vorgabe

Für den Wetteraukreis sind Maßnahmen zur Prävention zu entwickeln, die einen wirkungsvollen Abbau von Gewalt gegen Frauen zum Ziel haben.

Die Präventionsmaßnahmen müssen sich an alle Alters- und Zielgruppen richten, auch an Jungen und Männer sowie potenzielle Täter und auch soziale Umfeldler mitansprechen.

Prävention entfaltet vor allem dann nachhaltige Wirkung, wenn sie auf Veränderung der Verhaltensweisen und Einstellungen der Menschen zielt. Dazu müssen Angebote entwickelt werden, die gleichberechtigte Geschlechterrollen und ein respektvolles Miteinander fördern.

Bei den Angeboten sollen die Bedürfnisse und Belange von besonders schutzbedürftigen Frauen und Mädchen² berücksichtigt werden.

Frauen und Mädchen sind in ihrer Autonomie und ihrem Selbstvertrauen zu stärken, um sich vor Gewalt zu schützen.

Ist-Stand

Im Wetteraukreis gibt es unterschiedliche Aktivitäten, die zum Ziel haben, Gewalt gegen Frauen zu verhüten und Geschlechterrollen zu hinterfragen. Hauptsächlich finden solche Maßnahmen im Kontext von Jugendbildungsarbeit oder Schulsozialarbeit statt.

- Der Facharbeitskreis Jungenarbeit des Wetteraukreises setzt sich mit dem Rollenverständnis von Jungen auseinander und entwickelt gendersensible pädagogische Angebote; die Fachstelle Jugendarbeit des Wetteraukreises wie auch die kommunale Jugendarbeit bieten geschlechtsspezifische Freizeit- und Bildungsangebote für Jungen an.
- Der Facharbeitskreis Mädchenarbeit fördert die gendersensible Arbeit mit Mädchen im Wetteraukreis und setzt Projekte für Mädchen um (z.B. Mädchenaktionstage).
- Der Fachdienst Frauen und Chancengleichheit greift mit unterschiedlichen Projekten und Maßnahmen das Thema Geschlechtsstereotype auf und fördert damit die Bewusstseinsbildung (siehe Artikel 13).
- Pro familia Friedberg leistet sexualpädagogische Bildungsarbeit in Schulen und in außerschulischen Gruppen.
- Das Suse-Netzwerk entwickelt unterschiedliche Ansätze zur Bewusstseinsbildung und zum Empowerment von Frauen mit Behinderung: Die „Starke Suse“ (Selbstbehauptungskurse), das Projekt „Gemeinsam gegen Gewalt“ (inklusive Arbeitsgruppe zum Thema Gewaltschutz).
- Angebote zur Stärkung der Selbstbehauptungskompetenz von Mädchen werden vereinzelt von den Jugendpflegen angeboten und vom Fachdienst Frauen und Chancengleichheit gefördert.
- Wildwasser Wetterau e.V.: Angebote zur Prävention von sexualisierter Gewalt für Kita und Grundschule. Das Programm „Starke Kids“ richtet sich an Mädchen und Jungen.

² Als besonders schutzbedürftig gelten: schwangere Frauen und Mütter von Kleinkindern, behinderte Personen einschließlich Personen mit kognitiven oder geistigen Einschränkungen, in ländlichen oder abgeschiedenen Gegenden lebende Personen, Konsumenten/innen toxischer Substanzen, Prostituierte, People of Color – insbesondere Migrantinnen/Migranten und Geflüchtete mit unsicherem Aufenthaltsstatus, LSBTIQ*, sowie HIV-positive Personen, Obdachlose, Kinder und alte Menschen

- Die Fachstelle Jugendarbeit des Wetteraukreises bietet verschiedene (auch geschlechtsspezifische) Angebote zur Stärkung von Sozialkompetenzen an.
- Frauen-Notruf Wetterau e.V. informiert zu KO-Tropfen, Sexualisierter Gewalt und zur Medizinischen Soforthilfe nach Vergewaltigung.
- Frauen-Notruf Wetterau e. V. und Frauen helfen Frauen Wetterau e.V. klären zu Häuslicher Gewalt und Stalking auf, für Gruppen, Vereine, Verbände, Schulen, Kitas.
- Der Fachdienst Frauen und Chancengleichheit führt modellhaft Präventionsprojekte durch, wie z.B. die Ausstellungen „Echt krass“ und „Echt fair“ für Schüler/innen, das Modellprojekt „Heartbeat – Prävention von Sexueller Gewalt in Teenagerbeziehungen“ sowie Infoveranstaltungen zu unterschiedlichen Themen geschlechtsspezifischer Gewalt.
- Der Runde Tisch gegen häusliche Gewalt im Wetteraukreis ist in der Aufklärungsarbeit tätig, z.B. durch eine Plakat-Aktion in den Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete.
- Für geflüchtete Frauen wird in den „Ankommen-Wetterau-Kursen“ auf Themen des Gewaltschutzes und die Rechte der Frauen eingegangen.
- Von den Fachberatungsstellen und Frauenorganisationen werden Bewusstseinskampagnen für erwachsene Frauen durchgeführt.
- Das „Netzwerk Frühe Hilfen“ und die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Wetteraukreises bieten Angebote zur Stärkung der Erziehungskompetenz an.

Darüber hinaus gibt es im Wetteraukreis zahlreiche Präventionsangebote, die allgemein die Verhütung von Gewalt zum Ziel haben und Sozialkompetenzen stärken. Diese richten sich mehrheitlich an Kinder und Jugendliche und sind meist in Kita und Schule verortet (z.B. Faustlos, Papilio, Klasse Klasse etc.).

Besonders hervorzuheben ist die Fachstelle „Prävention in Schulen“ (angesiedelt bei dem Zentrum für Jugendhilfe und Suchtberatung). Sie ist mit 1,5 Vollzeit-Äquivalente (VZÄ) ausgestattet und wird vom Wetteraukreis finanziert. Angeboten werden sucht- und gewaltpräventive Projekte und Beratung im gesamten Kreisgebiet für weiterführende Schulen und Institutionen aus dem Bereich Jugendarbeit.

Zusätzlich wurden durch den flächendeckenden Ausbau der Schulsozialarbeit präventive Angebote in Schulen gestärkt.

Als Angebot der sekundären bzw. tertiären Prävention

- Täterarbeit (Träger pro familia Gießen, siehe Artikel 16)
- Soziale Trainingskurse für jugendliche Straftäter/innen durch die Jugendgerichtshilfe des Wetteraukreises

Bedarfe

- Konkretisierung der Handlungsbedarfe in Bezug auf die Prävention von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt im Hinblick auf Zielgruppen mit besonderen Bedarfen.
- Entwicklung von umfassenden Strategien zur Prävention von Gewalt gegen Frauen und Mädchen und häuslicher Gewalt, die
 - regelhaft implementiert und fest verankert sind
 - sich aufeinander beziehen und parallele und gemeinsame Lern- und Erfahrungsfelder ermöglichen
 - sich an unterschiedliche Zielgruppen richten und deren Institutionen und Anlaufstellen einbeziehen
- Angebote zur kritischen Auseinandersetzung mit Geschlechterrollen in Kita und Schule, Förderung von gewaltfreier Kommunikation.
- Maßnahmen zur Prävention von sexueller Belästigung an Schulen.
- Entwicklung von Programmen zur Stärkung der Rechte und Handlungsfähigkeit von Frauen (Empowerment), besonders für vulnerable Gruppen.
- Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zum Empowerment:
 - für Frauen und Mädchen, sich gegen Gewalt, Diskriminierung und ungleiche Machtverhältnisse erfolgreich zur Wehr zu setzen
 - für Jungen, um gleichberechtigte gewaltfreie Beziehungen zu Mädchen und Frauen aufzubauen sowie Solidarität zwischen den Geschlechtern zu fördern
- Schaffung von Präventions- und Unterstützungsangeboten für Betroffene von Gewalt, die sich auf kulturelle oder religiöse Motive beruft.
- Entwicklung und Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten in Gemeinschaftsunterkünften, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Pflegeeinrichtungen, Kliniken und Psychiatrien.

Handlungsempfehlungen

Erste Schritte können sein:

- Aufnahme von Fortbildungsangeboten zu geschlechtssensibler Erziehung in das Fortbildungsprogramm für Erzieher/innen im Wetteraukreis.
- Umsetzung von Präventionsangeboten zum Thema Häuslicher Gewalt, in Kita und Schule.
- Anschaffung und kreisweiter Verleih von geeigneten Präventions-Materialien und Angeboten, ähnlich der Ausstellungen des Präventionsbüros PETZE, „Echt fair“ oder „Echt Krass“ oder „Bildungskisten“ mit entsprechenden Büchern und Spielmaterial für Kitas (evtl. in Kooperation mit den Kommunen oder dem Land).
- Sensibilisierung von pädagogischen Fachkräften für geschlechtsspezifische Gewalt, die sich auf Religion oder kulturelle Bräuche beruft (Zwangsheirat, sogenannte Gewalt im Namen der Ehre, weibliche Genitalverstümmelung). Erarbeitung von Präventions- und Unterstützungsangeboten.
- Einbezug der Fachstelle Prävention an Schulen in die Umsetzung der Istanbul-Konvention.
- Überprüfung der vorhandenen Präventionsangebote auf Barrierefreiheit und gender-orientierte Überarbeitung geschlechtsneutraler Präventionsangebote, wie z.B. „cool sein – cool bleiben“, „Gewalt-Sehen-Helfen“.
- Ausbau der Angebote der Primärprävention von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen, für die Zielgruppe Frauen mit Behinderungen sowie für Frauen mit Migrations- oder Fluchterfahrung.

Prävention und Schutz vor Gewalt in Gemeinschaftsunterkünften

- Systematische Verankerung von Gewaltschutzkonzepten in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Unterkünften für wohnungslose Frauen und Pflegeeinrichtungen
- Festlegung standardisierter Verfahren und fester Ansprechpersonen in Fällen von Gewalt
- Installation von unabhängigen Beschwerdemöglichkeiten
- Fortbildungen für die Mitarbeiter/innen zum Thema

Artikel 13 - Bewusstseinsbildung

1) Die Vertragsparteien fördern regelmäßig Kampagnen oder Programme zur Bewusstseinsbildung auf allen Ebenen oder führen solche durch, gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit mit nationalen Menschenrechtsinstitutionen und Gleichstellungsorganen, der Zivilgesellschaft und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere mit Frauenorganisationen, um in der breiten Öffentlichkeit das Bewusstsein und das Verständnis für die unterschiedlichen Erscheinungsformen aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt, ihre Auswirkungen auf Kinder und die Notwendigkeit, solche Gewalt zu verhüten, zu verbessern.

2) Die Vertragsparteien stellen die umfassende Verbreitung von Informationen über Maßnahmen, die verfügbar sind, um in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende Gewalttaten zu verhüten, in der breiten Öffentlichkeit sicher.

Soll-Vorgabe

Im Wetteraukreis soll das Bewusstsein der Bevölkerung zu den von der Istanbul-Konvention abgedeckten Formen von Gewalt, ihren Auswirkungen und der Notwendigkeit ihrer Verhütung gestärkt werden. Dazu bedarf es der Förderung und Umsetzung von Informationskampagnen und Programmen zur Bewusstseinsbildung, die alle Mitglieder der Gesellschaft ansprechen.

Ist-Stand

- Durchführung von Kampagnen und Informationsveranstaltungen zu besonderen Anlässen, wie dem Internationalen Frauentag am 8. März oder dem Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen am 25. November, durch die Fachberatungsstellen, verschiedene Frauenorganisationen und Arbeitskreise, wie der „Runde Tisch gegen Häusliche Gewalt im Wetteraukreis“.
- Vorträge, Informationsveranstaltungen, Pressearbeit und Kampagnen in den Sozialen Medien durch die Fachberatungsstellen.
- Wiederkehrende Aktionen und Maßnahmen des Fachdienstes Frauen und Chancengleichheit, um über die unterschiedlichen Formen von Gewalt und deren Auswirkungen aufzuklären sowie das Thema „Gleichstellung“ zu thematisieren.
- Die Fachstelle für Demokratieförderung und phänomenübergreifende Extremismusprävention (DEXT) des Wetteraukreises sowie das „WIR-Vielfaltszentrum“ (Wegweisende Integrationsansätze Realisieren) greifen das Thema im Rahmen von Bewusstseinsbildung auf.

Bedarfe

- Förderung von regelmäßigen, bewusstseinsbildenden Kampagnen gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt bzw. für Gleichstellung zwischen Frauen und Männern sowie den Abbau von Geschlechterrollen.
- Entwicklung zielgruppenspezifischer Maßnahmen der Bewusstseinsbildung und Information.
- Kampagnen sollen in verschiedenen Formaten und Sprachen barrierefrei aufgelegt werden.
- Einbindung möglichst vieler zivilgesellschaftlicher Organisationen in die Öffentlichkeitsarbeit.
- Verbreitung eines vielfältigen Frauenbilds (Rollenvielfalt) durch Kampagnen und durch die Präventionsangebote des Wetteraukreises.

Handlungsempfehlungen

- Nutzung unterschiedlicher Kanäle (Rundfunk, Soziale Medien, Presse, Aktionen), um möglichst viele Menschen zu erreichen.
- Entwicklung von Kampagnen, die gezielt Jungen und Männer ansprechen, um tradierte Rollenverständnisse in Frage zu stellen und Rollenvielfalt zu fördern (z.B. Kampagne „Männlichkeit entscheidest Du“ aus Schleswig-Holstein³).
- Einbindung weiterer Akteur/innen, wie z.B. Pflegestützpunkte, Pflegedienste oder Hausärzt/innen in die bewusstseinsbildenden Maßnahmen.
- Einbindung des Kreispräventionsrates zur Bearbeitung des Themas „Sicherheitsempfinden von Frauen im öffentlichen Raum“.

Einbezug anderer Ebenen

- Entwicklung landesweiter Kampagnen durch das Land Hessen.

³<https://ab-jetzt.org/mannlichkeit-entscheidest-du-2/>

Artikel 15 - Aus- und Fortbildung für Angehörige bestimmter Berufsgruppen

1) Die Vertragsparteien schaffen für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tätern aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu den Bedürfnissen und Rechten der Opfer sowie zu Wegen zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung oder bauen dieses Angebot aus.

2) Die Vertragsparteien ermutigen dazu, dass die in Absatz 1 genannten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur koordinierten behördenübergreifenden Zusammenarbeit umfassen, um bei in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten einen umfassenden und geeigneten Umgang mit Weiterverweisungen zu ermöglichen.

Soll-Vorgabe

Für Fachkräfte sind Aus- und Fortbildungsmaßnahmen bereitzustellen, die die wirksame Bekämpfung und Unterbindung geschlechtsspezifischer Gewalt zum Ziel haben. Die Fortbildungen sollen dazu beitragen, dass Hilfen traumasensibel sind und eine sekundäre Viktimisierung⁴ vermieden wird.

Zu den angesprochenen Berufsgruppen zählen Bedienstete der Justizbehörden, Rechtspraktiker/innen, Bedienstete der Strafverfolgungsbehörden und Fachkräfte aus den Bereichen Gesundheit, Soziale Arbeit, Bildung und Behörden. Eine behördenübergreifende Zusammenarbeit wird empfohlen und angestrebt.

Ist-Stand

- Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte werden in ihrer Ausbildung umfangreich zu den Themen der geschlechtsspezifischen Gewalt geschult. Im Anschluss stehen differenzierte Fortbildungsangebote zur Verfügung.
- Fortbildungsangebote für Sozialarbeiter/innen der Flüchtlingshilfe zu den Unterstützungsangeboten im Wetteraukreis, organisiert durch die Fachstelle Migration Steuerung, bei Bedarf.
- Themenspezifische Fachtagungen, organisiert und durchgeführt durch den Arbeitskreis „Keine Gewalt gegen Frauen und Kinder“ und den

⁴ „Sekundäre Viktimisierung“ beschreibt die Möglichkeit einer „zweiten Opferwerdung“ durch soziale Fehlreaktionen von Helfenden oder des sozialen Umfelds.

„Runden Tisch gegen häusliche Gewalt im Wetteraukreis“ nach Bedarf.

- Regelmäßiges Fortbildungsangebot zur „Medizinischen Soforthilfe nach Vergewaltigung“ und gerichtsfester Sicherung von Spuren für medizinisches Fachpersonal, Ärztinnen und Ärzte des Hochwaldkrankenhauses, organisiert durch den Frauen-Notruf Wetterau e.V.
- Schulungen der Rettungssanitäter zur Problematik der K.O. Tropfen durch den Fachdienst Gesundheit in Kooperation mit dem Frauen-Notruf Wetterau e.V..
- Präventionskurse für Personal und Lehrkräfte in Kitas und Schulen durch Wildwasser Wetterau e.V.
- Hilfe für „Fritz oder Franzi“ (Bildungsprojekt) für Studierende in der Erzieher/innen-Ausbildung (begleitet durch den Fachdienst Jugendhilfe des Wetteraukreises).
- Behörden- und einrichtungsübergreifende Arbeitskreise, in denen geschlechtsspezifische Gewalt regelmäßig Thema ist: Runder Tisch gegen Häusliche Gewalt, Beratungsstellen Treffen im Westkreis und im Ostkreis der Wetterau, Suse-Netzwerk, (Suse – Sicher und Selbstbestimmt. Frauen und Mädchen mit Behinderung stärken), Kreispräventionsrat und der Arbeitskreis Keine Gewalt gegen Frauen und Kinder.

Bedarfe

- Einbindung des Themas Gewalt gegen Frauen und Kinder
 - in die Ausbildung und Lehrpläne der Wetterauer Fachschule für Erzieher/innen
 - in die Fortbildungsangebote des staatlichen Schulamtes für den Wetteraukreis
 - in die Ausbildung und Lehrpläne der Wetterauer Pflegeschulen
- Fortbildungen für Sprachmittler/innen
 - zu geschlechtsspezifischer Gewalt
 - zur Anwendung leichter Sprache
- Fortbildungen und Sensibilisierungsmaßnahmen von Berufsgruppen in Sozial-, Gesundheits- und Ausländerbehörde.
- Sensibilisierung des Krankenhauspersonals bzgl. Frauen nach Gewalttaten / häuslicher Gewalt.

- Überprüfung, ob Aus- und Fortbildungsangebote für folgende Berufsgruppen existieren und welcher weitere Bedarf besteht:
 - Mitarbeiter/innen in der Flüchtlingshilfe
 - Jugendamt
 - Träger der Kinder- und Jugendhilfe
 - Kindertagespflege
 - Schulsozialarbeiter/innen
 - medizinisches Personal und Rettungskräfte (Allgemeinmedizin, Chirurgie, Gynäkologie, Hebammen, Geburtshelfer/innen)
 - Mitarbeiter/innen in Unterstützungseinrichtungen für psychisch kranke Menschen, Personen mit Beeinträchtigungen und anderer medizinischer und therapeutischer Einrichtungen
 - Sozialdienste
 - Beschäftigte der „Leistungsverwaltung“ (Jobcenter), um sensible Ermessensentscheidungen treffen zu können.
 - Übungsleiter/innen aus dem Freizeit- und Sportbereich

Handlungsempfehlungen

- Analyse und Überprüfung, wie eine kontinuierliche Aus- und Fortbildung der genannten Berufsgruppen gewährleistet werden kann (durch die Koordinierungsstelle).
- Entwicklung eines digitalen Angebotes, um Mitarbeiter/innen verschiedener Behörden und Einrichtungen zum Thema geschlechtsspezifischer Gewalt zu sensibilisieren und zu informieren.
- Förderung von kostenfreien Fortbildungsangeboten zu geschlechtsspezifischer Gewalt für ehrenamtlich Tätige.

Einbeziehung anderer Ebenen

- Landesweite Überprüfung, in welchen Ausbildungs- bzw. Studiengängen das Thema „geschlechtsspezifische Gewalt“ bislang fehlt (z.B. Schule), Implementierung entsprechender Inhalte und Module in die jeweiligen Lehrpläne.
- Fortbildungsverpflichtung für Mitarbeiter/innen der Justiz, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen, Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen.

Artikel 16 - Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme

1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um Programme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen, Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen, um weitere Gewalt zu verhüten und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern.

2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um Behandlungsprogramme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen zu verhindern, dass Täter und Täterinnen, insbesondere Sexualstraftäter und Täterinnen, erneut Straftaten begehen.

3) Bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen stellen die Vertragsparteien sicher, dass die Sicherheit, die Unterstützung und die Menschenrechte der Opfer ein vorrangiges Anliegen sind und dass diese Programme gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit Hilfsdiensten für Opfer ausgearbeitet und umgesetzt werden.

Soll-Vorgabe

Artikel 16 verpflichtet zur Errichtung und Unterstützung von Täterprogrammen, um zukünftige Gewaltausübung zu verhüten. Die Angebote sollen auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren und durch qualifiziertes Fachpersonal durchgeführt werden. Bei den Programmen müssen die Menschenrechte und der Schutz der von Gewalt betroffenen Frauen und Mädchen im Zentrum stehen.

Im Falle von strafrechtlich verfolgten Täter/innen sollten diese durch das Gericht zu einer Teilnahme an den Angeboten verpflichtet werden.⁵ Diese Verpflichtung kann in Fällen von Familienkonstellationen, die auch Kinder miteinschließen, als Auflage von Familiengerichten für die Ausübung des Umgangs- und des gemeinsamen Sorgerechtes erfolgen.

Für Täter/innen sexualisierter Gewalt sollen spezialisierte Angebote bereitgestellt werden.

Ist-Stand

- Pro familia Gießen bietet ein soziales Trainingsprogramm für männliche Täter ab 21 Jahren: Erstberatung und Gruppentraining für Männer, die häusliche Gewalt ausgeübt haben. Für die Arbeit sind

⁵ Studien belegen, dass die Quote der Teilnehmenden mit justiziellem Zugang, welche die Programme häufiger abschließen, deutlich höher ist. (Siehe WiBig Studie: Abschluss und Abbruchfördernde Faktoren S.87) Durch die gleiche Studie konnte auch belegt werden, dass die Erfolgchancen (u.a. Übernahme von Verantwortung für Tat) nicht oder nur begrenzt durch den vermeintlichen Zwang der Teilnahme gemindert werden.

0,29 VZÄ (11h/Woche) für die Landkreise Gießen, Lahn Dill, den Wetteraukreis und die Stadt Wetzlar vorgesehen. Das Angebot findet ausschließlich in Gießen statt.

- Paarberatung bei pro familia Gießen (zum Schutz der gewaltbetroffenen Partnerin erst möglich nach Abschluss eines Gruppenkursangebotes).
- Bundesweite „Männerhotline“ – Krisentelefon auch für Täter häuslicher Gewalt (zur Deeskalation).
- Täter-Opfer-Ausgleich durch die Jugendgerichtshilfe des Wetteraukreises
- Täter-Opfer-Ausgleich im Allgemeinen Strafrecht (für Erwachsene) durch den Verein Gießener Hilfe e.V.

Bedarfe

- Einrichtung eines niedrigschwelligen Angebotes der Täterarbeit (Beratung und Gruppenangebot) im Wetteraukreis.
- Ausbau der Vernetzung und Zusammenarbeit der Täterarbeitseinrichtungen mit der Polizei, Justiz, den Frauenunterstützungseinrichtungen und anderen kommunalen bzw. regionalen Hilfseinrichtungen (z. B. Jugendämtern).
- Ausweitung der Angebote: spezielle Kursangebote für sexuell übergriffige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, Täterarbeit bei Trennungsstalking und für 16- bis 21-jährige Täter.
- Kursangebote müssen diversitätssensibel sein (Mehrsprachigkeit, leichte Sprache).
- Verbesserung des Zugangs zu Informationen, Beratungsangeboten und Kontaktdaten. Ausweitung der Öffentlichkeitsarbeit und von bewusstseinsbildenden Maßnahmen (Prävention).
- Ausbau von therapeutischen Angeboten für Täter und Täterinnen.
- Steigerungen der Zuweisungszahlen durch Gerichte und Jugendamt an das Angebot der Täterarbeit.

Handlungsempfehlungen

- Aufstockung der finanziellen Ressourcen, um ein standard-konformes, niedrigschwelliges und gut erreichbares Angebot der Täterarbeit **im Wetteraukreis** aufzubauen - ohne die Mittel dem Frauenunterstützungssystem zu entziehen.

- Intensivierung der Kooperation zwischen Trägern der Täterarbeit und der Justiz mit dem Ziel, mehr Täter für die Teilnahme an dem Angebot zu verpflichten⁶.
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Jugendämtern, auch um zu erreichen, dass mehr zeitnahe Empfehlungen für den Besuch eines Kursangebotes gegenüber dem Familiengericht ausgesprochen werden (bei anzunehmender Gewalttätigkeit im Umgang oder Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts).
- Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit, um Zielgruppen besser zu erreichen. Sensibilisierungskampagne zum Thema Häusliche Gewalt, inklusive Werbung für Angebote für Täter.

Einbeziehung anderer Ebenen

- Ausbau der Landesförderung für die Täterarbeit.
- Forschung zu weiblichen Täterinnen bei häuslicher Gewalt auf Landes- und Bundesebene⁷.

⁶ Es gibt eine große Differenz zwischen der Anzahl an Fällen von häuslicher Gewalt im Wetteraukreis, die offiziell erfasst werden, und der Anzahl der Nachfrager der Kurse (siehe Jahresbericht 2019: Täterarbeit - Häusliche Gewalt in Hessen. 10% der Tatverdächtigen (S.6)). Das bedeutet, dass die Erreichbarkeit der Zielgruppe gesteigert werden muss.

⁷ 15% der Tatverdächtigen bei häuslicher Gewalt sind weiblich (Jahresbericht 2019 Hessen) und die Dunkelziffer könnte aufgrund von Geschlechterstereotypen und daraus resultierenden Tabus noch wesentlich höher liegen. Es gibt wenig Zahlen zu weiblichen Täterinnen und die Studien, die es gibt, sind umstritten (siehe RKI Studie: Gesundheitliche Folgen häuslicher Gewalt, 2008),

Artikel 17 - Beteiligung des privaten Sektors und der Medien

1) Die Vertragsparteien ermutigen den privaten Sektor, den Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien und die Medien, sich unter gebührender Beachtung der freien Meinungsäußerung und ihrer Unabhängigkeit an der Ausarbeitung und Umsetzung von politischen Maßnahmen zu beteiligen sowie Richtlinien und Normen der Selbstregulierung festzulegen, um Gewalt gegen Frauen zu verhüten und die Achtung ihrer Würde zu erhöhen.

2) Die Vertragsparteien entwickeln und fördern in Zusammenarbeit mit Akteuren des privaten Sektors bei Kindern, Eltern, Erzieherinnen und Erziehern Fähigkeiten für den Umgang mit dem Informations- und Kommunikationsumfeld, das Zugang zu herabwürdigenden Inhalten sexueller oder gewalttätiger Art bietet, die schädlich sein können.

Soll-Vorgabe

Artikel 17 Absatz 1 verpflichtet dazu, den privaten Sektor (Wirtschaftsbereich der privaten Haushalte und Unternehmen), den IKT-Sektor (IKT = Informations- und Kommunikationstechnologie) und die Medien dazu zu motivieren, an der Erarbeitung und Umsetzung lokaler und regionaler Ansätze zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen mitzuwirken und sie zu ermutigen, Verhaltenskodexe, insbesondere für die sozialen Medien, einzuführen.

Absatz 2 fordert die Förderung von Medienkompetenz.

Haupthandlungsfelder auf kommunaler Ebene sind

- der Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz.
- Förderung der Medienkompetenz.
- Thematisierung von weiblichen Stereotypen und Gewalt in den Medien.

Ist-Stand

- Mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) besteht seit 2006 eine rechtliche Verpflichtung für Arbeitgeber/innen zur Einrichtung von Beschwerdestellen und zur Information der Beschäftigten hinsichtlich Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. Die Kreisverwaltung hat dem entsprechend eine Handlungsrichtlinie zur Vorbeugung sexueller Belästigung und bietet Schulungen für Führungskräfte und Mitarbeiter/innen an.

- Förderung der Medienkompetenz durch Bildungsträger (Kita, Schule, VHS Wetterau, Zentrum für Jugendberatung und Suchthilfe) sowie dem Medienzentrum des Wetteraukreises und durch Angebote des Kreispräventionsrates Wetterau.
- Vom privaten bzw. privatwirtschaftlichen Sektor gibt es bisher nur wenig sichtbare Beteiligung in Bezug auf Geschlechtergleichstellung und Prävention von Gewalt gegen Frauen.

Bedarfe

- Verstärkung des politischen Engagements, Arbeitgeber auf die Pflicht zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz hinzuweisen und Unternehmen dazu zu ermutigen, Strukturen zum Schutz und zur Unterstützung bereitzustellen.
- Berücksichtigung von insektionalen Verschränkungen von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz mit anderen Diskriminierungsformen, wie etwa Rassismus, Ableismus etc.
- Förderung von diskriminierungs- und gewaltfreier Betriebs- und Unternehmenskulturen. Insbesondere sollen Maßnahmen ergriffen werden, um sexueller Belästigung am Arbeitsplatz vorzubeugen.
- Ausweitung der Angebote zur Förderung von Medienkompetenz für pädagogische Fachkräfte, Eltern und Nutzer/innen.
- Ergreifen von Maßnahmen gegen sexistische Werbung.
- Einbezug der Wetterauer Medien bei Kampagnen; Förderungen einer geschlechtersensiblen Berichterstattung.

Handlungsempfehlungen

Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz

- Proaktive Ansprache von Vertreter/innen aus dem privaten Sektor (z.B. Dachorganisationen und Interessensvertretungen der Branchen und Arbeitgeber/innen), um sie dafür zu gewinnen, Maßnahmen zur Verhinderung von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz zu ergreifen und so mit gutem Beispiel voranzugehen.
- Bereitstellung von (Online-)Schulungen zur Qualifizierung von Arbeitgebern, Führungskräften und Beschwerdestellen sowie regelmäßige Schulungen durch Fachkräfte aus dem Unterstützungssystem für Mitarbeiter/innen.

Presse-Kommunikation

- Erarbeitung eines Leitfadens zur geschlechtergerechten Kommunikation.

Medienkompetenz

- Ausweitung der Angebote zum Erwerb von Medienkompetenz in Kita, Schule und Jugendbildung.
- Förderung einer bevölkerungsgruppenübergreifenden Medienkompetenz durch niederschwellige Vermittlung in unterschiedliche Gesellschaftsgruppen, z.B. durch Angebote der VHS.

Werbung

- Sensibilisierung der Kommunen, stärker auf frauenfeindliche und diskriminierende Werbung zu achten und ihre jeweiligen Gestaltungsmöglichkeiten zu nutzen (Vergabe von Werbeflächen und Veröffentlichungen der Stadt).

Kapitel IV - Schutz und Unterstützung (Artikel 18 – 28)

Ein wesentliches Ziel der Istanbul-Konvention ist die Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Schutzes und der Unterstützung aller Frauen und Kinder, die von Gewalt betroffen sind.

Dazu ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit der beteiligten Stellen, wie Behörden, Justiz, Strafverfolgung und zivilgesellschaftliche Organisationen von Nöten, um eine angemessene Versorgung für Betroffene zu garantieren.

Im Wetteraukreis müssen ausreichend Angebote an psychosozialer, psychologischer und rechtlicher Beratung für von Gewalt betroffene Frauen zur Verfügung stehen, sowie genügend geeignete Schutzunterkünfte für Betroffene und ihre Kinder, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus und ihrer geistigen, psychischen und körperlichen Verfassung.

Neben einer angemessenen Finanzierung sollen dabei Kriterien, wie Niedrigschwelligkeit, Zugänglichkeit, geographische Verteilung und Erreichbarkeit der Angebote im ländlichen Raum berücksichtigt werden.

Des Weiteren gehören zum Schutz vor Gewalt auch die Implementierung von Leitlinien und Schutzkonzepten in Gemeinschaftsunterkünften und -einrichtungen, wie z.B. Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie die Installation von unabhängigen Beschwerdemöglichkeiten

Artikel 18 - Allgemeine Verpflichtungen

1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um alle Opfer vor weiteren Gewalttaten zu schützen.

2) Die Vertragsparteien treffen im Einklang mit dem internen Recht die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass es geeignete Mechanismen für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen staatlichen Stellen, einschließlich der Justiz, Staatsanwaltschaften, Strafverfolgungsbehörden, lokalen und regionalen Behörden, und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen einschlägigen Organisationen und Stellen beim Schutz und der Unterstützung von Opfern und Zeuginnen und Zeugen aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt gibt; dies kann auch durch die Verweisung an allgemeine und spezialisierte Hilfsdienste, wie sie in den Artikeln 20 und 22 beschrieben werden, geschehen.

3) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass nach Maßgabe dieses Kapitels getroffene Maßnahmen

- auf einem geschlechtsbewussten Verständnis von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt beruhen und die Menschenrechte und die Sicherheit des Opfers in den Mittelpunkt stellen;
- auf einem umfassenden Ansatz beruhen, bei dem das Verhältnis zwischen Opfern, Tätern beziehungsweise Täterinnen, Kindern und ihrem weiteren sozialen Umfeld berücksichtigt wird;
- die Verhinderung der sekundären Viktimisierung zum Ziel haben;
- die Stärkung der Rechte und die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen zum Ziel haben, die Opfer von Gewalt geworden sind;
- gegebenenfalls die Unterbringung verschiedener Schutz- und Hilfsdienste in den selben Gebäuden ermöglichen;
- auf die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen, einschließlich der Opfer, die Kinder sind, eingehen und diesen Personen zugänglich gemacht werden.

4) Die Bereitstellung von Diensten darf nicht von der Bereitschaft des Opfers abhängen, Anzeige zu erstatten oder gegen den Täter beziehungsweise die Täterin auszusagen.

5) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen ihren Staatsangehörigen und sonstigen zu einem solchen Schutz berechtigten Opfern konsularischen und sonstigen Schutz sowie Unterstützung zu gewähren.

Soll-Vorgabe

Betroffene und Zeug/innen (insbesondere Kinder) aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt stehen Schutz und Unterstützung zu. Den ergriffenen Maßnahmen soll ein geschlechtsbewusstes Verständnis von Gewalt zu Grunde liegen, das die Menschenrechte und die Sicherheit der Opfer in den Mittelpunkt stellt. Alle Dienste sollen unabhängig von einer Anzeige- und Aussagebereitschaft der Betroffenen bereitgestellt werden.

Ist-Stand

Schutz und Unterstützung

Frauen, die Gewalt erfahren haben, stehen im Wetteraukreis unterschiedliche (teilweise auch aufsuchende) Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung.

Zentrale Anlaufstellen sind:

- Interventions- und Beratungsstelle des Vereins Frauen helfen Frauen e.V. (mit Frauenhaus)
- Interventions- und Beratungsstelle, Frauen-Notruf Wetterau e. V.
- Wildwasser Wetterau e. V. (sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend)
- Fachdienst Jugendhilfe des Wetteraukreises (für weibliche Jugendliche und junge Frauen bis 21 Jahren).
- im Hochwaldkrankenhaus Bad Nauheim zur Medizinischen Soforthilfe nach Vergewaltigung - auch ohne polizeiliche Anzeige (Koordination durch den Frauen-Notruf Wetterau e.V. mit Unterstützung des Fachdienstes Frauen und Chancengleichheit des Wetteraukreises).

Mittels verschiedener Publikationen soll der Zugang zu Schutz und Unterstützung erleichtert werden:

- Notfallkarte des bundesweiten Hilfetelefon: Informationen zu Hilfe bei Gewalt, mehrsprachige und leichte Sprache, Bundes-Hilfetelefon mit Infotextfeld zu lokalen Hilfsdiensten in der Wetterau.
- Umfangreiche Informationsmaterialien, Flyer und Broschüren des Runden Tisches gegen Häusliche Gewalt im Wetteraukreis.

Zusammenarbeit

Im Wetteraukreis gibt es nachfolgende Beispiele einer interdisziplinären Zusammenarbeit:

- Beim Runden Tisch gegen häusliche Gewalt im Wetteraukreis arbeiten unterschiedliche Akteure, die mit dem Gewaltschutz in Verbindung stehen, zusammen und sind vernetzt.
- Proaktiver Ansatz: Polizei vermittelt – mit Einverständnis der gewaltbetroffenen Frau – deren Daten an Beratungsstelle Frauen helfen Frauen Wetterau e.V., Beratungs- und Interventionsstelle (westlicher Wetteraukreis) oder Frauen-Notruf Wetterau e.V. (östlicher Wetteraukreis).
- Proaktiver Ansatz: Bei Inanspruchnahme des Angebotes der Medizinischen Soforthilfe nach Vergewaltigung vermittelt das Krankenhaus – mit Einverständnis der gewaltbetroffenen Frau – deren Daten an Frauen-Notruf Wetterau e.V.

Bedarfe

- Optimierung des Pro-Aktiven-Ansatzes in Kooperation mit der Polizei zur Verbesserung eines zeitnahen Beratungsangebotes für Betroffene (z.B. Verbesserung der Übermittlungswege, Klärung der Zuständigkeiten, Kontaktwege zu Betroffenen).
- Weiterentwicklung der Informationsmaterialien von Polizei und Justiz (z. B. mehrsprachige Informationen zum Gewaltschutzgesetz).
- Verbesserung des Opferschutzes bei Jugendamt und Justiz, z.B. durch Sensibilisierung der Mitarbeiter/innen.
- Einrichtung von Opferschutzräumen in den Gerichtsgebäuden.
- Verbesserung des Zugangs zu sozial gefördertem Wohnraum für Frauen in Gewaltsituationen, nach dem Frauenhausaufenthalt und für Frauen in prekären Lebenssituationen.

Handlungsempfehlungen

- Verbindlicher regelmäßiger Austausch der Interventionsstellen mit der Polizei.
- Intensivierung der Zusammenarbeit der Interventionsstellen mit der Polizei und Justiz bezüglich zu erarbeitender Konzepte und Leitfäden zur Sicherstellung des Opferschutzes.
- Optimierung der Zugänge zu finanzieller Unterstützung durch Jobcenter, Unterhaltsvorschusskasse, Wohngeldstelle und Kindergeldstelle zur Absicherung von Gewalt betroffener Frauen und Kinder.

Artikel 19 – Informationen

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen um sicherzustellen, dass Opfer angemessen und rechtzeitig über verfügbare Hilfsdienste und rechtliche Maßnahmen in einer ihnen verständlichen Sprache informiert werden.

Soll-Vorgabe

Gewaltbetroffenen sind Informationen darüber bereitzustellen, wo sie Hilfe bekommen können. Diese müssen auch in den in Deutschland am häufigsten gesprochenen Sprachen und in einer gut zugänglichen Weise vorliegen.

Ist-Stand

- Kostenfreier Zugang zum bundesweiten Beratungsangebot: Telefonisch oder via Online-Beratung, an 365 Tagen im Jahr, rund um die Uhr, in 17 Sprachen, auch in Gebärdensprache. Lotsenfunktion zum lokalen Hilfe- und Unterstützungssystem.
- Mehrsprachige Informationsmaterialien sowie Broschüren in leichter Sprache der Beratungs- und Interventionsstellen im Wetteraukreis – Frauen helfen Frauen Wetterau e.V. und Frauen-Notruf Wetterau e.V.
- Mehrsprachige Plakate in Unterkünften für Geflüchtete zu Frauenrechten und Hilfsangeboten im Wetteraukreis
- Webpräsenz der Beratungsstellen mit umfangreichen Informationen und auf den Frauenseiten.wetterau.de des Fachdienstes Frauen und Chancengleichheit
- Onlineberatung der Vereine Frauen helfen Frauen Wetterau e.V., Frauen-Notruf Wetterau e.V. und Wildwasser Wetterau e.V.
- Broschüre und Flyer „Häusliche Gewalt im Wetteraukreis“ des Runden Tisches gegen häusliche Gewalt im Wetteraukreis für Betroffene und Fachkräfte
- Broschüren, Flyer und Webpräsenz zum Angebot der „Medizinischen Soforthilfe bei Vergewaltigung“ in 10 Sprachen und leichter Sprache
- Beratung in Gebärdensprache (DGS) – Frauen helfen Frauen Wetterau e.V.
- Infomaterial und Video in DGS und in leichter Sprache auf der Webseite von Frauen helfen Frauen Wetterau e.V. und des Frauen-Notrufs Wetterau e.V. sowie in acht weiteren Sprachen

Bedarfe

- Bereitstellung von Informationen zu regionalen Hilfsdiensten und zu rechtlichen Maßnahmen in mehreren Sprachen, leichter Sprache und leicht zugänglich
- Entwicklung eines Informationsmanagements: Planen, Gestalten, Überwachen und Steuern von Informationen zu Hilfs- und Unterstützungsangeboten im Wetteraukreis.
- Informationen für Betroffene zu weiblicher Genitalverstümmelung (FGM) und erreichbaren Hilfsangeboten.

Handlungsempfehlungen

- Prüfung, wo im Wetteraukreis ein Informationsmanagementsystem aufgebaut werden kann.
- Überprüfung der vorhandenen Informationsmaterialien auf Lücken und Ergänzungsbedarfe sowie Mehrsprachigkeit und Barrierefreiheit.
- Übersetzung des Flyers des Runden Tisches gegen häusliche Gewalt im Wetteraukreis „Häusliche Gewalt Wetteraukreis“ in weitere Sprachen sowie in leichte Sprache.
- Bereitstellung der Erklärungen zu Anträgen nach dem Gewaltschutzgesetz und der Einwilligungserklärungen bei Polizei-Einsatz zu häuslicher Gewalt in weiteren Sprachen sowie in leichter Sprache.
- Entwicklung von Informationsmaterialien zu medizinischer Versorgung nach häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt für Ärztinnen und Ärzte sowie für Betroffene.

Artikel 20 - Allgemeine Hilfsdienste

1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer Zugang zu Diensten erhalten, die ihre Genesung nach Gewalt erleichtern. Diese Maßnahmen sollen, sofern erforderlich, Dienste wie rechtliche und psychologische Beratung, finanzielle Unterstützung, Unterkunft, Ausbildung, Schulung sowie Unterstützung bei der Arbeitssuche umfassen.

2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer Zugang zu Gesundheits- und Sozialdiensten haben, dass Dienste über angemessene Mittel verfügen und dass Angehörige bestimmter Berufsgruppen geschult werden, um die Opfer zu unterstützen und sie an die geeigneten Dienste zu verweisen.

Soll-Vorgabe

Gewalt beeinträchtigt die Arbeitssituation und Lebensplanung betroffener Frauen und ihrer Kinder gravierend. Darum ist es wichtig, dass Frauen möglichst schnell alle Sozialleistungen erhalten, die ihnen zustehen. Eine ökonomische Abhängigkeit darf einer Trennung vom Gewalttäter nicht im Weg stehen. Diese Unterstützung zu leisten, ist unter anderem Aufgabe von Jobcentern und Sozialämtern.

Betroffene von Gewalttaten müssen leicht Zugang zu qualifizierten und adäquat ausgestatteten unterstützenden Diensten im Gesundheits- und Sozialbereich haben. Ihre besonderen Bedürfnisse müssen dabei berücksichtigt werden. Fachkräfte sind in den Themenfeldern Gendersensibilität, Formen und Auswirkungen von Gewalt und Gesprächsführung mit Betroffenen regelmäßig fortzubilden.

Ist-Stand

Jobcenter:

- Alle Leistungsbezieher/innen haben eine persönliche Ansprechperson (pAp). Diese führt regelmäßig und bei Bedarf Beratungsgespräche durch. Dabei wird auf die jeweilige Lebenssituation eingegangen und auf die entsprechenden Unterstützungssysteme verwiesen. Frauen, die im Frauenhaus untergebracht sind, haben spezialisierte pAp, die sich explizit um diese Personengruppe kümmern.

Fachdienst Soziale Hilfen des Wetteraukreises:

- Unterstützungsangebote sind Einzelfall bezogen und berücksichtigen die individuelle Bedarfslage, um adäquate Hilfsleistungen zu erbringen. Alle Klientinnen erhalten bedarfsgerecht Beratung,

Aufklärung und Auskunft. Um sicherzustellen, dass Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, Zugang zu angemessenen Gesundheits- und Sozialdiensten bekommen, werden sie auf entsprechende Beratungsstellen und Unterstützungsangebote hingewiesen. Die Inanspruchnahme kann durch entsprechende Vereinbarungen, wie Hilfeplan oder Eingliederungsvereinbarung, vereinbart werden.

Für beide Institutionen gilt:

- Mitarbeiter/innen, die betroffene Frauen unterstützen, werden im Zuge der Einarbeitung über die Thematik informiert.

Bedarfe

- Erarbeitung von Standards für den Umgang mit von Gewalt betroffenen Frauen, um sicherzustellen, dass die Allgemeinen Hilfsdienste die unterschiedlichen Bedarfe der Opfer/Betroffenen unter Berücksichtigung ihres Alters, ihrer Behinderung, ihres Geschlechts, ihrer Herkunft oder ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer sexuellen Orientierung berücksichtigen.
- Verschiedene Kooperationen, wie Mitarbeiter/innen der allgemeinen und spezialisierten Hilfsdienste und Behörden, um Hilfen besser aufeinander abzustimmen und Perspektive und Verantwortlichkeiten der anderen kennenzulernen.
- Regelmäßige Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozial- und Gesundheitsbehörden zu den unterschiedlichen Formen von Gewalt, den speziellen Bedarfe der von Gewalt Betroffenen.
- Statistische Erfassung darüber, wie viele hilfesuchende Frauen Opfer von Gewalt waren.
- Einrichtung von unabhängigen Beschwerdestellen bei den jeweiligen Behörden.
- Umsetzung des §3 des am 1. Juli 2017 in Kraft getretenen Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (persönliche Anmeldepflicht und Beratung mit Informationen über ihre Rechte, Pflichten sowie zu Unterstützungsangeboten).

Handlungsempfehlungen

- Initiierung eines regelmäßigen behörden- und institutions-übergreifenden Austauschs.
- Bereitstellung gemeinsamer Schulungsangebote für Mitarbeiter/innen verschiedener Institutionen, um ein gemeinsames Verständnis für das Thema zu schaffen, Probleme zu erkennen und Lösungsansätze zu entwickeln.
- Schulung der Beschäftigten der „Leistungsverwaltung“ (Jobcenter), um sensible Ermessensentscheidungen treffen zu können.
- Umsetzung des §3 ProstSchG beim Wetteraukreis.
Das Beratungsangebot für Prostituierte sollte niedrigschwellig, muttersprachlich und in einem vertraulichen und wertschätzenden Rahmen stattfinden. Eine Schulung der ausführenden Person ist wünschenswert.
- Entwicklung von niedrigschwelligen (z.B. digitalen) Schulungsangeboten für Angestellte in allgemeinen Hilfsdiensten, wie Jobcenter, Sozialamt etc. mit folgenden Themen:
 - Dynamik und Auswirkungen geschlechtsspezifischer Gewalt
 - Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit für die Betroffenen
 - Empfehlungen zur Gesprächsführung
 - organisationsspezifische Unterstützungsmöglichkeiten

Artikel 22 - Spezialisierte Hilfsdienste

- 1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um in angemessener geographischer Verteilung spezialisierte Hilfsdienste für sofortige sowie kurz- und langfristige Hilfe für alle Opfer von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten bereitzustellen oder für deren Bereitstellung zu sorgen.
- 2) Die Vertragsparteien stellen für alle Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, und ihre Kinder spezialisierte Hilfsdienste bereit oder sorgen für deren Bereitstellung.

Soll-Vorgabe

Für alle Frauen sollen gut erreichbare, auf geschlechtsspezifische Gewalt spezialisierte Hilfsdienste zur Verfügung stehen. Dies bezieht sich sowohl auf direkte wie auf langfristige Hilfsmaßnahmen. Auch für die Kinder der Betroffenen sollen geeignete Hilfen bereitstehen.

Ist-Stand

Vorhandene Hilfsdienste im Wetteraukreis:

- Beratungs- und Interventionsstelle West (Frauen helfen Frauen Wetterau e.V.), Beratungs- und Interventionsstelle Ost(Frauen-Notruf Wetterau e.V.)
- Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt für Frauen und Mädchen ab 16 Jahren (Frauen-Notruf Wetterau e.V.)
- Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung - Hochwaldkrankenhaus Bad Nauheim (Koordination: Frauen-Notruf Wetterau e.V.)
- Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (Wildwasser Wetterau e.V.)
- Beratung und Intervention bei sexualisierter Gewalt für Jungen ab dem 12. Lebensjahr (pro familia Gießen e.V. - Beratungsstelle Friedberg)
- Beratung in Krisensituationen (Frauenzentrum Wetterau e.V.)
- Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (Fachdienst Jugendhilfe des Wetteraukreises, Beratungsstellen für Eltern und Kinder und Allgemeiner Sozialer Dienst Wetteraukreis)
- Erstberatung bei Krisen und geschlechtsspezifischer Gewalt (Fachdienst Frauen und Chancengleichheit Wetteraukreis)

- Kriminalprävention und Opferhilfe (Weißer Ring, Außenstelle Wetteraukreis)

Bedarfe

- Überprüfung, ob die lokalen Angebote alle Frauen erreichen und ob die Angebote für alle Zielgruppen bedarfsgerecht sind.
- Überprüfung, ob die Hilfsangebote im Wetteraukreis alle von der Konvention umfassten Formen von Gewalt (u.a. digitale Gewalt, Stalking, sogenannte Gewalt im Namen der Ehre) bedarfsgerecht abdecken.
- mehr spezialisierte Therapieangebote.

Handlungsempfehlungen

- Abfrage bei den Schulen im Wetteraukreis zum Ausmaß von sogenannter Gewalt im Namen der Ehre, Feststellung möglicher Bedarfe.
- Vertiefung der Kenntnisse in den Fachgremien zum Ausmaß von digitaler Gewalt gegen Frauen im Wetteraukreis und geschlechtsspezifischer Gewalt im Alter.
- Überprüfung und ggf. Anpassung, ob die Stellenanteile in den Beratungs- und Interventionsstellen für häusliche Gewalt im Wetteraukreis Ost und West ausreichen⁸.
- Überprüfung, ob die Stellenanteile in den Beratungsstellen zu sexualisierter Gewalt ausreichen⁹, ggf. Anpassung.
- Ausbau der therapeutischen Angebote für Frauen und Mädchen mit Behinderung.

• ⁸ Frauenhauskoordination e.V. empfiehlt 1 Beraterin (Vollzeitstelle) pro 150.000 Einwohner/innen

• ⁹ Im Abschlussbericht der Task Force des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (EG-TFV (2008)6) wird empfohlen, dass ein Zentrum per 200.000 Einwohner zur Verfügung steht und dass die Zentren geographisch verteilt sind, damit sie für alle Opfer, ob sie nun auf dem Land oder in der Stadt leben, zugänglich sind.

Artikel 23 – Schutzunterkünfte

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen.

Soll-Vorgabe

Artikel 23 verpflichtet dazu, für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder geeignete und leicht zugängliche Schutzunterkünfte in ausreichender Zahl bereitzuhalten.

Ist-Situation

Im Wetteraukreis betreibt der Verein Frauen helfen Frauen Wetterau e.V. das Frauenhaus mit neun Zimmern, d.h. Platz für neun Frauen mit ihren Kindern (insg. 24 Betten). Eine zusätzliche Wohnung dient gegenwärtig als „Schleuse“, um eine mögliche Verbreitung des Corona-Virus zu verhindern. Darüber hinaus bietet der Verein in seiner Frauenberatungsstelle in Friedberg ambulante Beratung für gewaltbetroffene Frauen an.

Das Frauenhaus

- bietet aktuell 9 Zimmer für Familien mit insgesamt 24 Betten für Frauen und Kinder
- ist eingebunden im Online-Verzeichnis freier Frauenhausplätze in Hessen
- hat eine 24 Stunden-Erreichbarkeit an 365 Tagen
- ist nur eingeschränkt barrierearm ausgerichtet auf Frauen mit Einschränkungen der Sinneswahrnehmungen insbesondere Hörgeschädigte
- bietet Begleitung in leichter Sprache, entsprechende Hilfsmittel sind gegeben
- besteht aus einem multikulturellen, mehrsprachigen (sieben Sprachen) und multiprofessionellen Team mit 3,8 VZÄ
- ist durchgehend voll belegt

Die im Frauenhaus lebenden Frauen haben häufig Schwierigkeiten, eine Wohnung zu finden und belegen Frauenhausplätze länger als nötig. Dieses

Problem besteht hessen- und bundesweit, das Rhein-Main-Gebiet ist allerdings besonders betroffen.

Bedarfe

Die Istanbul Konvention sieht vor, dass Schutzunterkünfte „in ausreichender Zahl“ geschaffen werden sollen. Neben dem langfristigen Ausbau der Anzahl der Frauenhausplätze im Wetteraukreis ist auch der Ausbau der personellen Ausstattung von Bedeutung.

Ausbau der Kapazitäten

Die Empfehlungen der Istanbul Konvention für Schutzplätze in Frauenhäusern und Bedarf an Fachberatungsstellen lauten¹⁰:

- 1 Frauenhaus pro Region
- 1 Familienzimmer pro 10.000 Einwohner/innen (dies entspricht 1 Platz für eine Frau mit 1,5 Kindern)
- Die Plätze sollten auch Frauen mit Behinderungen, älteren Söhnen über 14 Jahren sowie nichtdokumentierten Frauen zur Verfügung stehen können.

Umgerechnet auf die Einwohner/innen des Wetteraukreises (Stand 2019: 308.339) würde dies einen Bedarf von 30 Familienzimmer (30 Plätze für Frauen und 45 Plätze für ihre Kinder) bedeuten. Im Wetteraukreis fehlen demnach aktuell 21 Familienzimmer.

Zusätzlich soll ein Notplatz/Zimmer für Frauen und Kinder zu Verfügung stehen, um kurzfristige Notaufnahmen zu gewährleisten.

Die Belegung der Frauenhausplätze erfolgt überregional, d.h. Frauen aus dem Wetteraukreis werden auch in anderen Kreisen aufgenommen und umgekehrt. Ein Mangel an Frauenhausplätzen besteht landes- und bundesweit. Genaue Aussagen über regionale Bedarfe sind schwer zu treffen. Sicher ist, dass mit dem bestehenden Platzangebot des Frauenhauses der Bedarf im Wetteraukreis nicht gedeckt ist.

- Eine Erweiterung des Platzangebots sollte in mehreren Schritten erfolgen.
- Damit einhergehend müssen Personalressourcen und entsprechende Sachmittel angepasst werden.
- Die neu zu schaffenden Plätzen sollen barrierefrei sein und die Anforderungen von Frauen mit besonderem Unterstützungsbedarf berücksichtigen.

¹⁰. Quelle: Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht Seite 69 Artikel 23 (135)

- Schutzplätze sollen auch für von Menschenhandel und Prostitution betroffene Frauen und Mädchen zur Verfügung stehen.
- Es bedarf ausreichend finanzieller Mittel um:
 - eine bedarfsgerechte qualifizierte Unterstützung der Frauen und Kinder und gewaltbetroffener Mädchen sicherzustellen
 - Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung, Kooperation und politische Arbeit gegen Gewalt an Frauen zu ermöglichen
 - den Unterstützungsbedarf von Frauen und/oder Kindern mit psychischen Erkrankungen oder anderem gesundheitsbezogenen Versorgungsbedarf sicherzustellen

Handlungsempfehlungen

- Schrittweiser Ausbau der Frauenhausplätze, in Abstimmung mit einer Kapazitätsplanung des Landes, mit entsprechender Personalausstattung unter finanzieller Beteiligung des Landes Hessen und/oder des Bundes.
- Erarbeitung eines kurz- und mittelfristigen Umsetzungskonzeptes für den Wetteraukreis.
- Zeitnahe Schaffung eines Notplatzes.
- Anpassung des Personalschlüssels und der Mehraufwendungen für den Personenkreis der Frauen mit besonderem Unterstützungsbedarf.
- Bereitstellung von ausreichenden finanziellen Ressourcen für umfassende Sprachmittlung.
- Entwicklung von Schutzkonzepten für Gruppen mit eigenen Bedarfen und ohne Zugangsmöglichkeiten zum Frauenhaus (obdachlose Frauen, Frauen mit Behinderung, Frauen aus GUs, junge Frauen).

Problem Wohnungsnot

Neben dem Ausbau der Frauenhausplätze bedarf es gleichzeitig flankierender Maßnahmen auf dem Wohnungsmarkt und im Unterstützungssystem, um diese Situation zu entschärfen.

- Vorrangige Berücksichtigung von gewaltbetroffenen Frauen bei der Vergabe von Wohnungen durch die Wohnungsgesellschaften, z.B. durch zu Verfügung-Stellung von extra Kontingenten.

Einbeziehung anderer Ebenen

Land Hessen

- Landesweite Bedarfsplanung und Koordination des Platzangebotes, Bereitstellung von Mitteln zum Ausbau der Plätze und Personalressourcen
- Erhöhung der kommunalisierten Landesmittel
- Beseitigung der aufenthalts- und asylrechtlichen Zugangshürden zu Schutzunterkünften

Artikel 25 - Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung anzubieten.

Soll-Vorgabe

Betroffene sexueller Gewalt, insbesondere einer Vergewaltigung, benötigen sofortige medizinische Versorgung und Hilfe durch traumasensibel geschultes Personal. Zur Sicherung möglicher Beweise für eine Strafverfolgung ist eine gerichtsfeste Untersuchung erforderlich. Psychosoziale Beratung sowie psychologische Betreuung und Therapie sollten zeitnah und niedrigschwellig erreichbar sein. Dieser Bedarf kann sich auch nach Wochen oder Monaten nach der Tat manifestieren.

Es soll eine ausreichende Zahl von leicht zugänglichen Krisenzentren für Vergewaltigungsoffer und Opfer sexueller Gewalt vorgehalten werden, Empfohlen wird ein solches Zentrum pro 200.000 Einwohner/innen, sowohl im ländlichen wie im städtischen Raum¹¹.

- Unterstützung (Beratung, Einzelgespräche und Therapie) können ebenso von Hilfezentren wie spezialisierten Fachberatungsstellen angeboten werden. Gleiches gilt für Begleitung und Unterstützung bei Gerichtsverfahren oder Vermittlung zu anderen Diensten.
- Notfallzentren sollen auf die unmittelbare, qualitativ hochwertige medizinische Versorgung und gerichtsfeste Spurensicherung spezialisiert sein. Sie können sich in Krankenhäusern befinden.
- Die gerichtsfeste Sicherung und Dokumentation der Spuren sollte unabhängig von einer Strafanzeige durchgeführt werden.
- Die gesicherten Spuren sollen gerichtsfest aufbewahrt werden, so dass eine Entscheidung zu einer Anzeige auch zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden kann.

Ist-Stand

Im Wetteraukreis wird das Modell der „Medizinischen Soforthilfe nach Vergewaltigung“ umgesetzt. Das Angebot umfasst eine medizinische Versorgung mit oder ohne vertrauliche Spurensicherung im

¹¹ Abschlussbericht der Task Force des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (EG-TFV (2008)6)

Hochwaldkrankenhaus Bad Nauheim. Die Inanspruchnahme ist mit oder ohne polizeiliche Anzeige für Frauen und Mädchen ab 14 Jahren möglich. Die gesicherten Spuren werden in der Rechtsmedizin in Gießen aufbewahrt. Organisiert wird das Angebot vom Frauen-Notruf Wetterau e.V. Auch Jungen ab 14 Jahren und Männer werden im Hochwaldkrankenhaus versorgt.

Eine medizinische Versorgung und gerichtsfeste Sicherung der Spuren für Mädchen und Jungen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben, ist in den Kliniken für Kinderheilkunde und Jugendmedizin in Gelnhausen bzw. Frankfurt möglich.

Folgende Fachberatungsstellen sind im Wetteraukreis vorhanden:

- Frauen-Notruf Wetterau e.V., Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt für Frauen und Mädchen ab 16 Jahren in Nidda
- Wildwasser Wetterau e. V., Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend in Bad Nauheim
- pro familia bietet in Friedberg Beratung für Jungen ab dem 12. Lebensjahr, die sexuelle Gewalt erfahren haben. Außerdem richtet sich das Angebot der sexualpädagogischen Beratung auch an junge Menschen mit Behinderung, die von sexueller Gewalt betroffen sind oder die übergriffig geworden sind.

Bedarfe

- Steigerung des Bekanntheitsgrades des Angebotes der Medizinischen Soforthilfe nach Vergewaltigung.
- Absicherung der Finanzierung des Angebotes: Bedarfsgerechte Finanzierung der Leistungen des Hochwaldkrankenhauses für die medizinische Versorgung und Sicherung der Spuren, Finanzierung der Spurensicherungskits, Übernahme der Kosten für die labortechnische Untersuchung auf K.O. Mittel, Finanzierung der Öffentlichkeitsarbeit.
- Erweiterung der therapeutischen Angebote für von sexualisierter Gewalt betroffenen Frauen und Kinder.
- Bedarfsgerechte Personal- und Sachmittel-Ausstattung der Fachberatungsstellen.
- Zugang für nicht-versicherte Betroffene, wie beispielsweise illegalisierte Personen, zur medizinischen Soforthilfe nach Vergewaltigung.
- Überprüfung, inwieweit die Beratungsangebote für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Wetteraukreis ausreichen und auch ausreichend

finanziert sind, um auch vulnerable und schwer zugängliche Zielgruppen mit der Beratungs- und Aufklärungsarbeit erreichen zu können, z.B. wohnungslose Frauen, Frauen mit wenig Deutschkenntnissen oder Frauen mit Behinderungen.

Handlungsempfehlungen

- Überprüfung, inwieweit die Finanzierung bereits bestehender Angebote den Bedarfen an Beratung und Unterstützung für Betroffene von sexualisierter Gewalt und die Notwendigkeit von Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema sexualisierte Gewalt im Wetteraukreis ausreichend deckt.
- Zielgruppenspezifische Öffentlichkeitskampagnen, um Angebote weiter bekannt zu machen.
- Regelmäßiger Austausch mit den entsprechenden Fachkräften, Polizei, Justiz, Mediziner/innen, Therapeut/innen, z.B. an einem Runden Tisch.

Einbeziehung anderer Ebenen:

- Einrichtung einer Koordinierungsstelle gegen sexualisierte Gewalt auf Landesebene.
- Finanzielle Absicherung und regelhafte Implementierung des Angebotes der Medizinischen Soforthilfe nach Vergewaltigung.
- Verlängerung der Aufbewahrungsfrist der gesicherten Spuren über ein Jahr hinaus bei der Rechtsmedizin in Gießen.

Artikel 26 - Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind

1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei der Bereitstellung von Schutz- und Hilfsdiensten für Opfer die Rechte und Bedürfnisse von Kindern, die Zeuginnen und Zeugen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt geworden sind, gebührend berücksichtigt werden.

2) Nach diesem Artikel getroffene Maßnahmen umfassen die altersgerechte psycho-soziale Beratung für Kinder, die Zeuginnen und Zeugen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt geworden sind, und berücksichtigen gebührend das Wohl des Kindes.

Soll-Vorgabe

Kinder sind von gewaltvollen Auseinandersetzungen in ihrem sozialen Umfeld, wie häuslicher Gewalt, immer mitbetroffen. Es ist sicherzustellen, dass ihre Rechte und Bedürfnisse in allen Phasen ab Kenntnisaufnahme der Gewalt wahrgenommen werden und ihnen Unterstützungsangebote zur Verfügung stehen, damit sie traumatische Erlebnisse verarbeiten können. Das bedeutet auch, Kinder gegebenenfalls langfristig zu betreuen, um Langzeitfolgen entgegenzuwirken.

Dem Kindeswohl soll bei allen Hilfeleistungen erste Priorität eingeräumt werden.

Ist-Stand

Kooperation der Behörden

- Runder Tisch mit den polizeilichen Sachbearbeiter/innen zu Häuslicher Gewalt und Kinderschutzteam des Jugendamtes, 1 x jährlich.
- Runder Tisch mit den Familienrichter/innen, dem Kinderschutzteam und dem Allgemeinen Sozialdienst, 1 x jährlich grundsätzlich auch zu Thematik § 1666 BGB (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls).
- Bei Polizeieinsatz bei akuter häuslicher Gewalt: Unmittelbare Benachrichtigung des Kinderschutzteams (ASD) durch die Polizei über die Häusliche Gewalt. Das Kinderschutzteam nimmt eine sofortige Gefährdungseinschätzung vor.

Praxis Jugendamt

- Häusliche Gewalt wird von Seiten des Jugendamtes standardgemäß als Kindeswohlgefährdung gewertet. Es erfolgt immer eine Ansprache der Sorgeberechtigten zu Kindeswohlgefährdung und zu Folgen im Wiederholungsfall.
- Umfassende Beratung mit Hinweisen auf Schutzstellen, Institutionen und Ansprechpartner, Weitergabe von Kontaktdaten durch das Jugendamt (bei Bedarf: Hinzuziehung von Dolmetschern).
- Die Angebote an Hilfe zur Erziehung (HzE, §§ 30-31 SGB VIII) beinhalten auch das Ziel der Bearbeitung häuslicher Gewalt und ihrer Folgen.
- Minderjährige Kinder, die von Gewalt durch einen sorgeberechtigten Elternteil betroffen sind, sind vom direkten Schutz durch das Gewaltschutzgesetz (§3) ausgeschlossen. Entsprechendes gilt bei unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehenden Personen als Opfer. Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz oder gerichtlich bestätigte Vergleiche in Gewaltschutzverfahren haben aber in der Regel Einfluss auf Entscheidungen über das Sorge- und Umgangsrecht.
- Möglichkeit der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen zu ihrem Schutz gemäß § 42 SGB VIII; Schutzraumangebot für Kinder mit Müttern (Mutter-Kind-Zimmer) als Angebot der Jugendhilfe.
- Fortbildung für Mitarbeiter/innen des Jugendamtes, z.B. zum Kinderschutz bei häuslicher Gewalt.

Anlaufstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern

- Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern des Wetteraukreises: vertrauliche Beratung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 21 Jahren.
- Mädchen und Jungen haben nach § 8 Absatz 2 SGB VIII das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden und haben nach § 8 Absatz 3 das Recht auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten, *„wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde“*.
- Schulsozialarbeit als niedrigschwellige Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche.

- Unterstützende Angebote für Kinder, die vorübergehend im Frauenhaus leben.
- Kinder- und Jugendschutztelefon des Fachdienstes Jugendhilfe des Wetteraukreises

Bedarfe

- Kinder, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind oder waren, brauchen ein zeitnahes, spezialisiertes Einzel- oder Gruppenangebot, bei dem ihre Erfahrung, ihre Ängste und Verunsicherungen im Mittelpunkt der fachlichen Aufmerksamkeit stehen.
- Einrichtung von Schutzkonzepten in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete, die Kinder miteinbeziehen.
- Erweiterung der Angebote des Allgemeinen Sozialen Dienstes:
 - Durchführung von Sprechstunden in Kitas als niedrigschwelliges Angebot für von häuslicher Gewalt betroffene Mütter.
 - Ausbau proaktiver Angebote von Beratung und Unterstützung bei Fällen von häuslicher Gewalt.
- Ausbau der psychotherapeutischen Versorgungsstruktur für Kinder und Jugendliche im Wetteraukreis.

Handlungsempfehlungen

- Prüfung, welche differenzierten Angebote für Kinder und Jugendliche, die häusliche Gewalt erleben, im Wetteraukreis notwendig sind und wie sie etabliert werden können.
- Einrichtung von Schutzkonzepten in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete, die Kinder miteinbeziehen.

Kapitel V - Materielles Recht (Artikel 29 – 48)

Das Ziel des fünften Kapitels ist, dass Gewaltstraftaten verfolgt und Tatpersonen zur Verantwortung gezogen werden. Des Weiteren sollen Opfer im Rahmen von polizeilichen Ermittlungen und Strafverfahren Zugang zu Schutzmaßnahmen, wie Kontakt- und Annäherungsverbote gewährt werden. Außerdem sollen Opfer Entschädigungen (entweder von der Tatperson oder von staatlicher Seite), Soforthilfen und längerfristige Hilfe erhalten. Die Kompetenzen hierzu liegen meist entweder auf Bund- oder Länderebene.¹²

¹² Vgl. GREVIO-Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bundesregierung erfasst dort umfassend, welche rechtlichen Vorgaben der Istanbul-Konvention bereits erfüllt worden sind. Die BRD ist mit der Novellierung des Sexualstrafrechts den meisten Vorgaben der Istanbul-Konvention gerecht geworden.

Artikel 31 - Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

- 1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.
- 2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.

Soll-Vorgabe

Gerichte und Behörden müssen geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt bei allen Entscheidungen über das Sorgerecht und das Besuchsrecht für Kinder berücksichtigen. Weder die Sicherheit der Mutter noch die der Kinder dürfen durch Sorgerecht und Umgang gefährdet werden. Dazu ist ein spezialisiertes Unterstützungssystem zu etablieren.

Ist-Stand

- Jährlich stattfindender regionaler Runder Tisch der Familiengerichte (Frankfurt, Friedberg und Büdingen), des Kinderschutzteams und des Allgemeinen Sozialdienstes zu den gerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (§1666 BGB).
- Einsatz von Verfahrensbeiständen in familiengerichtlichen Verfahren. Diese können durch das Jugendamt angeregt werden.
- Vom Familiengericht angeordneter *Begleiteter Umgang* oder *Begleiteter Umgang* auf Antrag der Kindeseltern. Der Verein Lichtblick-Wetterau e.V. (Verein für Jugend & Sozialhilfe Wetterau) und Projekt PETRA GmbH & Co. KG setzen im Auftrag des Wetteraukreises den *Begleiteten Umgang* um.
- Beratung der Eltern zur Personensorge und des Umgangs in familiengerichtlichen Verfahren durch das Jugendamt; Beratungstermine können den Eltern getrennt angeboten werden; Einsatz von Dolmetschern möglich.
- Das Recht auf Umgang kann mit der Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz kollidieren.

Bedarfe

- Intensivierung der Zusammenarbeit von Familiengerichten, Jugendamt und Interventionsstellen zum Thema Umgangsrecht und Gewaltschutz.
- Stärkere Berücksichtigung der Auswirkungen/Folgen von häuslicher Gewalt auf Kinder in familiengerichtlichen Verfahren (Entscheidungen zur Elterlichen Sorge und zum Umgang).
- Längerfristige Beratung und Begleitung zu Umgang und Sorgerecht durch den Allgemeinen Sozialen Dienst.
- Qualitätsstandards für Verfahrensbeistände und Umgangspfleger/innen: Verfahrensbeistände und Umgangspfleger/innen, die im Feld Häusliche Gewalt arbeiten, sollten aus einem psychosozialen Berufsfeld stammen und Fortbildungen zu Trauma und Häuslicher Gewalt aufweisen.
- Ausbau der kostenfreien Unterstützungsangebote für Eltern in Trennung und strittigen Sorge- und Umgangsrechtsverfahren im Sinne der Prävention von Häuslicher Gewalt.
- Schaffung von Angeboten für von Häuslicher Gewalt betroffene Kinder (Beratung, Einzel- und Gruppenangebote).

Handlungsempfehlungen

- Regelmäßiger Austausch und Fortbildung aller an familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Fachkräfte – auch die Richter/innen zu Themen, wie Häusliche Gewalt, Wirkung und Folgen geschlechtsspezifischer Gewalt (Langzeitfolgen, Gefahr von Retraumatisierungen), psychische Gewalt, sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung.
- Engere Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt sowie weiteren Sozialdiensten und den Familiengerichten zur Berücksichtigung von Häuslicher Gewalt bei der Regelung der Elterlichen Sorge und des Umgangs.
- Schaffung eines Angebotes für konfliktregulierende Beratung (krB) (Beratung für hochstrittige Elternpaare) analog dem Frankfurter Kooperationsmodell (FraKoM)¹³ mit Möglichkeit der gerichtlichen Anordnung.

¹³ <https://www.caritas-frankfurt.de/ich-suche-hilfe/kinder-jugendliche-und-familien/trennung-scheidung-sorgerecht/frakom>

- Angebot von Elternkursen, wie z.B. „Kinder aus der Klemme“ (KiaK¹⁴) oder „Kinder im Blick“ (KiB)¹⁵.
- Gruppe für Kinder von Eltern in Trennung/Scheidung.
- Umsetzung von Umgangspflegschaften nach fachlichen Standards.
- Täterarbeit nach BAG¹⁶ Standards als familiengerichtliche Auflage für Väter vor Umgangsentscheidungen, mindestens sobald Gewalt dokumentiert ist, von Kindern berichtet wurde oder ein Gewaltschutzbeschluss vorliegt.

Einbeziehungen von anderen Ebenen

Land Hessen

- Verbindliche Richtlinien oder Aufhebung rechtlicher Interessenskollision, wie das Gewaltschutzgesetz kontra Recht auf Umgang.
- Verpflichtende Schulungsangebote für Fachkräfte einschließlich Juristen (Fachanwaltschaft, Familienrichter, Verfahrensbeistandschaft).

¹⁴ <https://ask-hessen.de/unser-angebot/familienorientierte-jugendhilfe/kinder-aus-der-klemme>

¹⁵ <https://www.kinder-im-blick.de/>

¹⁶ <https://www.bag-taeterarbeit.de/>

Artikel 40 - Sexuelle Belästigung

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jede Form von ungewolltem sexuell bestimmtem verbalem, nonverbalem oder körperlichem Verhalten mit dem Zweck oder der Folge, die Würde einer Person zu verletzen, insbesondere wenn dadurch ein Umfeld der Einschüchterung, Feindseligkeit, Erniedrigung, Entwürdigung oder Beleidigung geschaffen wird, strafrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Sanktionen unterliegt.

Soll-Vorgabe

Sexuelle Belästigung soll gemäß Art. 40 strafrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Sanktionen unterliegen.

Ist-Stand

- Verbale und nonverbale sexuelle Belästigung ohne Berührung ist in Deutschland nur für den Kontext des Arbeitsplatzes rechtlich sanktioniert. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verbietet sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, es handelt sich aber nicht um ein Strafgesetz, sondern regelt den Diskriminierungsschutz vor allem von Beschäftigten.
- Abgeleitet aus dem AGG können von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz Betroffene zivilrechtliche Entschädigungs- oder Schadensersatzansprüche gegen ihre Arbeitgeber/innen stellen, wenn diese sie nicht ausreichend vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz geschützt haben.
- Physische sexuelle Belästigungen sind sowohl für den Bereich des Arbeitsplatzes als auch im Strafrecht rechtlich sanktionierbar.
- Anzeigen werden am ehesten dann gestellt, wenn die sexuelle Belästigung im öffentlichen Raum geschieht.
- Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz wird selten angezeigt, da Betroffene von ihren Rechten (AGG) häufig keine Kenntnis haben und weil die Fristen für Betroffene, um Ansprüche aus dem AGG geltend zu machen, zu kurz sind¹⁷.

¹⁷ vgl. Studie im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes „Strategien im Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz – Lösungsstrategien und Maßnahmen zur Intervention“ wurde von Juni 2018 bis Mai 2019 durchgeführt, geleitet von Vertr. Prof. Dr. Monika Schröttle am Institut für empirische Soziologie an der Universität Erlangen-Nürnberg (ifes)

- Beratung bei sexueller Belästigung bietet die Fachberatungsstelle Frauen-Notruf Wetterau e.V.

Bedarfe

- Mehr Informationen zu den Rechten bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz.
- Entwicklung von Maßnahmen zur Förderung von gewalt- und diskriminierungsfreien Unternehmenskulturen.
- Entwicklung von Schutzmaßnahmen für Studierende und Schüler/innen.
- Mehr Informationen zu den strafrechtlichen Möglichkeiten nach einer sexuellen Belästigung.
- Schulung von Personal- und Betriebsräten.

Handlungsempfehlungen

- Informationskampagne zu den Rechten bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz.

Einbeziehung anderer Ebenen

- Ausweitung der rechtlichen Bestimmungen gemäß des AGG für Hochschulen, Schulen und Werkstätten für behinderte Menschen.

Kapitel VI – Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen (Artikel 49- 57)

In diesem Kapitel wird die Verpflichtung zu umgehenden Schutzmaßnahmen für die Opfer dargelegt sowie zur Sicherstellung von Schutzmaßnahmen und zur Verfolgung von Straftaten von Amtes wegen und zu Maßnahmen im Strafverfahren, wie beispielsweise die Einbindung der Opfer in den Prozess oder die Information über dessen aktuellen Stand.

Artikel 50 - Soforthilfe, Prävention und Schutz

1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die zuständigen Strafverfolgungsbehörden sofort und angemessen auf alle in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt reagieren, indem sie den Opfern umgehend geeigneten Schutz bieten.

2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sich die zuständigen Strafverfolgungsbehörden sofort und angemessen an der Prävention von und am Schutz vor allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt beteiligen, einschließlich des Einsatzes vorbeugender operativer Maßnahmen und der Erhebung von Beweisen.

Soll-Vorgabe

Artikel 50 verlangt, dass die Strafverfolgungsbehörden im Wetteraukreis schnell und angemessen handeln und Betroffenen umgehend geeigneten Schutz bieten. Gleichzeitig sind diese Behörden aufgefordert, angemessene Präventions- und Schutzmaßnahmen in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt zu ergreifen.

Ist-Stand

- Gewährleistung des Opferschutzes innerhalb der Polizei durch Opferschutz-Beauftragte (Präsidium) und Opferschutzkoordinator/innen (Direktionen). Gemeinsam kümmern sie sich innerhalb der Behörde um die Opferschutzbelange, führen interne Schulungen durch und dienen als Ansprechpartner/in für alle Fragen des Opferschutzes und der Opferhilfe intern und extern.
- Proaktiver Ansatz bei häuslicher Gewalt (Einwilligungserklärung für Beratung / Aushändigung oder Übersendung Info-Material -Flyer- usw.).
- Schulung der Polizeibeamt/innen im Umgang mit häuslicher Gewalt bzw. geschlechtsspezifischer Gewalt im Rahmen ihrer Ausbildung, ihres Studiums sowie per Fortbildung.
- Maßnahmen des Gewaltschutzes: Wegweisungen / Kontakt- und Näherungsverbote (§ 31 Abs. 2 HSOG), Gefährderansprachen, Gefährdetenansprachen (§29 Polizeigesetz), Vermittlung von Verhaltenshinweisen, Erörterung der im Einzelfall konkret vorliegenden Situation.

- Regelmäßige Information weiterer einzubindender Institutionen/ Behörden (z.B. Fachdienst Jugendhilfe / Amtsgerichte) im Rahmen des Ermittlungsverfahrens.
- Vermittlung an Hilfeeinrichtungen (z.B. Unterbringung Frauenhaus).
- Durchführung von Schutzmaßnahmen (unterschiedlicher Art).
- Phasenweise enge Kontaktgestaltung mit Sachbearbeitung und/oder Opferschutzkoordination.
- Zuarbeit bei Anträgen nach dem Gewaltschutzgesetz.
- In der Polizeidirektion stehen bei Bedarf Videovernehmungsräume zur Verfügung. In der einzelnen Vernehmungssituation wird die Situation der geschädigten Person beachtet. Hierzu gehört neben der Möglichkeit der Wahl von weiblichen oder männlichen vernehmenden Personen ohnehin das Anwesenheitsrecht einer Vertrauensperson (die nicht verfahrensbeteiligt ist).
- Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung – vertrauliche Spurensicherung auch ohne Anzeige.

Bedarfe

- Einwilligungserklärung für die Betroffenen von Gewalt für Beratung bzw. Aushändigung oder Übersendung von Info-Material -Flyer- **in verschiedenen Sprachen** (Proaktiver Ansatz bei häuslicher Gewalt).

Handlungsempfehlung

- Regelmäßiger Austausch zwischen den Gewaltschutzeinrichtungen und den Strafverfolgungsbehörden.
- Erarbeitung von mehrsprachigem Informationsmaterial.

Artikel 51 - Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement

1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt von allen einschlägigen Behörden vorgenommen wird, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen.

2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei der in Absatz 1 genannten Analyse in allen Abschnitten der Ermittlungen und der Anwendung von Schutzmaßnahmen gebührend berücksichtigt wird, ob der Täter beziehungsweise die Täterin einer in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttat Feuerwaffen besitzt oder Zugang zu ihnen hat.

Soll-Vorgabe

Alle zuständigen Behörden stehen in der Pflicht sicherzustellen, dass die Risiken für das Opfer effektiv bewertet werden und dafür Sorge zu tragen, dass eine von Gewalt betroffene Person eine ihrer spezifischen Situation angemessene Beratung und Unterstützung erhält und ein passgenaues Sicherheitskonzept erstellt und umgesetzt werden kann.

Bei der Gefährdungsanalyse sind die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls in das gewalttätige Verhalten sowie der Besitz von Waffen zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck ist ein behördenübergreifendes Fachkräftenetzwerk zu initiieren, welches für den jeweiligen Einzelfall einen Plan für das Gefahrenmanagement - gemäß eines standardisierten Verfahrens - erarbeitet.

Ist-Stand

- Bei entsprechender Fallgestaltung: Einberufung und Durchführung von Fallkonferenzen (Gefährdungslagen).
- Bei entsprechender Fallgestaltung: Initiierung und Durchführung von Schutzmaßnahmen.
- Einbindung weiterer polizeilichen Abteilungen (Migrationsbeauftragte, Hessisches Landeskriminalamt, Psychologischer Dienst u.a.).
- Informationserhebung (u.a. zu Waffenbesitz).
- Zusammenarbeit mit weiteren Behörden (u.a. Gesundheitsamt).
- Zusammenarbeit mit Gerichten (u.a. Betreuungsgericht).

- Erstellen individueller Schutzkonzepte (in Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen und Behörden im Rahmen des polizeilichen Gefährdungslagenmanagements).
- Beantragung von Beschlüssen (StPO / HSOG).

Bedarfe

- Fallkonferenzen zur Umsetzung von systematischen Gefährdungsanalysen bei den jeweiligen Behörden (Jugendamt, Polizei, Gerichte, Gewaltschutzorganisationen).

Artikel 57 - Rechtsberatung

Die Vertragsparteien sehen das Recht der Opfer auf Rechtsbeistand und auf unentgeltliche Rechtsberatung für Opfer nach Maßgabe ihres internen Rechts vor.

Soll-Vorgabe

Artikel 57 sieht das innerstaatliche Recht für von geschlechtsspezifischer Gewalt und häuslicher Gewalt betroffene Frauen auf Anspruch auf anwaltliche Vertretung und auf eine unentgeltliche Rechtsberatung vor.

Dabei haben Betroffene von Gewalt nicht automatisch einen Anspruch auf kostenlose Rechtsberatung. Es obliegt den Mitgliedstaaten, die Voraussetzungen für eine solche kostenlose Rechtsberatung festzulegen (vgl. erläuternder Bericht Art. 57 / 295 Seite 102)

Ist-Stand

Beratungshilfe kann erhalten, wer nachweislich nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die für eine Beratung oder Vertretung erforderlichen Mittel nicht aufbringen kann. Zudem darf es keine andere Möglichkeit einer kostenlosen Beratung geben. In der gleichen Angelegenheit kann nur einmalig ein Beratungshilfeschein ausgestellt werden. Beratungshilfe kann für alle Rechtsgebiete erteilt werden.

Über den Weißen Ring e.V. (Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten e. V.) können von Gewalt betroffene Frauen auch unabhängig ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse einen Beratungsschein bekommen. Dafür ist ein Kontakt mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des Weißen Rings erforderlich.

Bedarfe

- Ausbau der kostenfreien Rechtsberatung für Opfer von Gewalt.
- Sicherstellung eines effektiven Rechtszugangs durch barrierefreie, verständliche Unterstützung bei der Einreichung von Rechtsbehelfen.

Handlungsempfehlungen

- Erarbeitung eines mehrsprachigen, regional bezogenen Wegweisers für Eilanträge nach dem Gewaltschutzgesetz.

Kapitel VII – Migration und Asyl (Artikel 59 – 61)

Geflüchtete Frauen und Migrantinnen stellen eine besonders vulnerable Gruppe von Frauen in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt dar. Die in der Istanbul-Konvention in Kapitel VII genannten Verpflichtungen zur Anerkennung von geschlechtsspezifischer Gewalt als Asylgrund sind bereits in der Genfer Flüchtlingskonvention und in der Europäischen Menschenrechtskonvention festgeschrieben sowie im nationalen Recht in § 3 und § 4 des Asylgesetzes (AsylG) umgesetzt.

Die in Bezug auf das Aufenthaltsrecht genannten Verpflichtungen gehen jedoch über die derzeitige nationale Rechtslage hinaus. Die Bundesregierung hat gemäß Artikel 78 einen Vorbehalt zu den Verpflichtungen in Artikel 59, Absätze 2 und 3 erklärt, sodass sie diese Vorgaben zurzeit nicht umsetzen muss.

Art. 59 sieht vor, dass eine von Gewalt betroffene Frau, deren Aufenthaltsstatus vom Ehemann abhängt, bei besonders schwierigen Umständen auf Antrag einen eigenständigen Aufenthaltstitel unabhängig von der Dauer der Ehe oder Beziehung erhält. Für die Dauer der Beantragung sind Ausweisungsverfahren auszusetzen. Wenn die betroffene Frau für die Verheiratung in einen anderen Staat gebracht wird und dadurch ihren Aufenthaltstitel verloren hat, soll sie diesen wiedererlangen können.

Gemäß Art. 60 stellt geschlechtsspezifische Gewalt eine Form der Verfolgung dar und kann zur Vergabe des Flüchtlingsstatus führen. Zudem ist während des Asylverfahrens eine geschlechterspezifische Behandlung sicherzustellen.

Artikel 59 - Aufenthaltsstatus

1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Opfer, dessen Aufenthaltsstatus von dem Aufenthaltsstatus seiner Ehefrau oder Partnerin im Sinne des internen Rechts beziehungsweise seines Ehemanns oder Partners im Sinne des internen Rechts abhängt, im Fall der Auflösung der Ehe oder Beziehung bei besonders schwierigen Umständen auf Antrag einen eigenständigen Aufenthaltstitel unabhängig von der Dauer der Ehe oder Beziehung erhält. Die Bedingungen für die Bewilligung und Dauer des eigenständigen Aufenthaltstitels werden durch das interne Recht festgelegt.

2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei dem Opfer Ausweisungsverfahren ausgesetzt werden können, die in Zusammenhang mit einem Aufenthaltsstatus eingeleitet wurden, der vom Aufenthaltsstatus seiner Ehefrau oder Partnerin im Sinne des internen Rechts beziehungsweise seines Ehemanns oder Partners im Sinne des internen Rechts abhängt, damit es den Opfern ermöglicht wird, einen eigenständigen Aufenthaltstitel zu beantragen.

3) Die Vertragsparteien erteilen dem Opfer einen verlängerbaren Aufenthaltstitel, wenn mindestens einer der beiden folgenden Fälle vorliegt:

a Die zuständige Behörde ist der Auffassung, dass der Aufenthalt des Opfers aufgrund seiner persönlichen Lage erforderlich ist;

b Die zuständige Behörde ist der Auffassung, dass der Aufenthalt des Opfers für seine Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden bei den Ermittlungen oder beim Strafverfahren erforderlich ist.

4) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer einer Zwangsheirat, die zum Zwecke der Verheiratung in einen anderen Staat gebracht wurden und die folglich ihren Aufenthaltsstatus in dem Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts verloren haben, diesen Status wiedererlangen können.

Soll-Vorgabe

Frauen und Mädchen sollen sich aus einer gewaltvollen Partnerschaft lösen können, ohne Angst zu haben, ihren Aufenthaltstitel zu verlieren. Dies ist dann relevant, wenn der Aufenthaltstitel der Frau von dem ihres Partners abhängt sowie in Fällen von Zwangsheirat. Dazu ist eine Harmonisierung des Ausländergesetzes und des Gewaltschutzes notwendig. Einige Vorgaben dazu sind bereits gesetzlich verankert.

Auf kommunaler Ebene sollen Daten erhoben werden, die eine Umsetzung des Art. 59 prüfbar machen. Außerdem sollen Betroffene leicht Zugang zu Information und Rechtsberatung haben.

Ist-Stand

Datensammlung

- Fälle von häuslicher Gewalt in den Gemeinschaftsunterkünften werden von der Fachstelle Migration Steuerung erfasst.
- Frauenhaus erfasst Daten zur häuslichen Gewalt.

Beratung

- Die Flüchtlingsberatung vom Diakonischen Werk Wetterau bietet rechtliche Beratung für den gesamten Landkreis am Standort Büdingen an (20h/Woche).
- Beratungsangebote von FIM Frankfurt (Frauenrecht ist Menschenrecht e.V.): Beratung für Migrantinnen und ihre Familien u.a. zu prekärem Aufenthaltsstatus und Zwangsheirat, auch in Kooperation mit Beratungsstellen im Wetteraukreis, wenn Frauen nicht nach Frankfurt kommen können.
- Psychosoziale Beratung für Geflüchtete durch FATRA e.V. - Frankfurter Arbeitskreis Trauma und Exil (auch telefonisch).
- Die Migrationsberatungsfachstellen (Deutsches Rotes Kreuz) für den Ostkreis am Standort Büdingen (35h/W) und für den Westkreis am Standort Friedberg.
- Psychosoziale Beratungsstelle für Menschen mit Fluchterfahrung (Diakonisches Werk Wetterau) am Standort Karben (10h/Woche).

Bedarfe

- Ermittlung von Zahlen zu häuslicher Gewalt bei Asylbewerber/innen bzw. Geflüchteten.
- Datenerfassung und Monitoring zu Anträgen auf Aufenthaltsverlängerungen und unabhängige Aufenthaltstitel auf Grundlage von § 25 Abs. 4a und § 31 Abs. 2 AufenthG.
- Schulung zu geschlechtsspezifischen Themen, wie häusliche Gewalt für Personal der Ausländerbehörde.
- Etablierung von einem System mit ausgebildeten Ansprechpersonen (nach Vorbild bei Polizei oder BAMF)

- Bereitstellung von Informationen über häusliche Gewalt in verschiedenen Sprachen und in weiteren Formen für Analphabet/innen.

Handlungsempfehlungen

- Umsetzung von Art. 59 Abs. 1 der Istanbul-Konvention ohne Einschränkungen. Hierzu ist erforderlich, dass keine überzogenen Anforderungen an den Nachweis der häuslichen Gewalt durch die betroffene Frau gestellt werden. Zudem ist sicherzustellen, dass die Ausländerbehörden über einen entsprechenden Antrag zeitnah entscheiden.
- Systematische Erfassung von Daten zu Fällen von häuslicher Gewalt durch die Fachstelle Migration Steuerung, Frauenhaus, Ausländerbehörde.
- Bereitstellung von Informationsmaterialien in einfacher Sprache und weiteren Formen, z.B. Videos.
- Gezielte Informationsverbreitung: z.B. bei der Ausländerbehörde Informationen zu Gewalt an Bescheide anhängen oder in gynäkologischen Praxen.
- Information und Sensibilisierung der Angestellten der Ausländerbehörde zu geschlechtsspezifischer Gewalt.
- Weibliche Ansprechpersonen für geschlechtsspezifische Themen bei der Ausländerbehörde.
- Erarbeitung oder Übernahme eines bereits bestehendem Leitfadens zum Umgang mit den Vorschriften im Asyl- und Aufenthaltsgesetz bei Fällen von häuslicher Gewalt für Mitarbeitende der Ausländerbehörde¹⁸.

¹⁸ Z.B. Leitfaden für die Mitarbeitenden in der schleswig-holsteinischen Zuwanderungsverwaltung zu dem Thema: „Die Berücksichtigung von häuslicher und/oder geschlechtsspezifischer Gewalt gegenüber Frauen mit Flucht- oder Migrationshintergrund im Rahmen von räumlichen Beschränkungen und Wohnsitzregelungen sowie der Erteilung eines eigenständigen, ehgattenunabhängigen Aufenthaltsrechts“

Artikel 60 - Asylanträge aufgrund des Geschlechts

1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Gewalt gegen Frauen aufgrund des Geschlechts als eine Form der Verfolgung im Sinne des Artikels 1 Abschnitt A Ziffer 2 des Abkommens 10 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und als eine Form schweren Schadens anerkannt wird, die einen ergänzenden/subsidiären Schutz begründet.

2) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass alle im Abkommen 11 aufgeführten Gründe geschlechtersensibel ausgelegt werden und dass in Fällen, in denen festgestellt wird, dass die Verfolgung aus einem oder mehreren dieser Gründe befürchtet wird, den Antragstellerinnen und Antragstellern der Flüchtlingsstatus entsprechend den einschlägigen anwendbaren Übereinkünften gewährt wird.

3) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um geschlechtersensible Aufnahmeverfahren und Hilfsdienste für Asylsuchende sowie geschlechtsspezifische Leitlinien und geschlechtersensible Asylverfahren, einschließlich der Bestimmung des Flüchtlingsstatus und des Antrags auf internationalen Schutz, auszuarbeiten.

Soll-Vorgabe

Gewalt gegen Frauen soll als spezifische Form der Verfolgung anerkannt werden. Für Asylsuchende sollen geschlechtersensible Aufnahmeverfahren und Hilfsdienste sowie geschlechtersensible Asylverfahren umgesetzt werden.

Geschlechtsspezifische Gewalt (wie z.B. Vergewaltigung, weibliche Genitalverstümmelung (FGM), schwere häusliche Gewalt und Menschenhandel) ist als eine spezielle Form der Verfolgung anzuerkennen, die Frauen aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit betreffen kann.

Frauen, die geschlechtsspezifische Gewalt erfahren haben, sind besonders zu schützen und sicher unterzubringen. Dies gilt vor allem für die Gemeinschaftseinrichtungen, in denen Menschen auf sehr engem Raum zusammen leben müssen.

Für den Wetteraukreis bedeutet das, eine geschützte und geschlechtersensible Unterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften während des Asylverfahrens bereitzustellen und Zugang zu den benötigten Hilfesystemen zu gewährleisten.

Ist-Stand

Unterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften des Wetteraukreises¹⁹

- Bei der Unterbringung wird versucht, dem Schutzbedürfnis von Frauen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen
- eine Gemeinschaftsunterkunft verfügt über eine Frauenetage
- Familien werden meist gesondert untergebracht, in abgetrennten Wohnbereichen oder Wohnungen

Angebote und Zugang zu Hilfeleistungen

- Psychosoziale Beratung in Frankfurt, insbesondere für traumatisierte Geflüchtete, durch Mitglieder des Psychosozialen Verbunds Rhein Main (meist FATRA)²⁰ mit optionaler Weitervermittlung für ein Therapieangebot
- Information durch die Fachstelle Migration Steuerung sowie der Sozialarbeit der Flüchtlingshilfe zu Frauenrechten, Gesundheit, Erziehung etc.
- Informationsvermittlung zu den oben genannten Themen innerhalb verschiedener Integrationskurse, Besuch bei der Beratungsstelle von Frauen helfen Frauen Wetterau e.V.
- Anhörungsvorbereitung in Frankfurt spezifisch zu Genitalverstümmlung (FGM) von FIM e.V.

Bei akuten Fällen von häuslicher Gewalt

- Krisenmanagement in außerordentlichen Situationen sowie Unterstützung der Träger der Sozialarbeit bei schwierigen Fallkonstellationen durch die Fachstelle Migration Steuerung des Wetteraukreises.
- Flexible Verlegung des Täters oder der Gewaltbetroffenen in eine andere Einrichtung (wer verlegt wird, ist vom Einzelfall abhängig), nach Bedarf Verlegung ins Frauenhaus.
- Ausländerbehörde verweist bei häuslicher Gewalt an Ansprechperson der Polizei weiter.

¹⁹ Erstaufnahmeeinrichtung in Büdingen wird vom Land Hessen betrieben

²⁰ Vermittlung an das Psychosoziale Zentrum Mittelhessen, wenn Gießen leichter erreichbar ist als Frankfurt

Fortbildungen für Menschen, die mit geflüchteten Frauen arbeiten

- Die Fachaufsicht für die Träger der Sozialarbeit obliegt der Fachstelle Migration Steuerung des Wetteraukreises. Diese informiert im Rahmen der monatlich stattfindenden Dienstbesprechungen der Sozialarbeiter/innen auch zu unterschiedlichen Themen, wie z.B. geschlechtsspezifischer Gewalt, Trauma etc.
- Fortbildungsangebote zu geschlechtsspezifischer Gewalt für Sozialarbeiter/innen und ehrenamtlich Tätige in der Flüchtlingshilfe durch den Runden Tisch gegen häusliche Gewalt im Wetteraukreis

Bedarfe

Unterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises²¹

- Verpflichtung zur strukturellen Verankerung von Gewaltschutzkonzepten für alle Gemeinschaftsunterkünfte inklusive
 - ✓ Benennung von Ansprechperson für Betroffene von sexualisierter oder häuslicher Gewalt
 - ✓ Einrichtung von externen Beschwerdestellen
 - ✓ Separate Unterbringung von allein reisenden Frauen einschließlich Sanitäreinrichtungen und Küchen
 - ✓ Sensibilisierung zur Rechten der sexuellen Vielfalt
- Bedarfsgerechte Ausstattung der Sozialarbeit, um Fällen von Gewalt an Frauen und Kindern gerecht zu werden.

Angebote und Zugang zu Hilfeleistungen

- Verbesserung des Zugangs zu verständlichen Informationen sowie der Zugänge zu Beratungsdienstleistungen für geflüchtete Frauen.
- Einfacher Zugang zu Sprachmittler/innen.
- Ausreichend therapeutische Angebote im Wetteraukreis.

Bei akuten Fällen von häuslicher Gewalt

- Verweisung durch Ausländerbehörde an eine unabhängige Fachberatungsstelle (Frauennotruf, Frauen helfen Frauen).

²¹ Bezugnahme nur auf die Gemeinschaftsunterkünfte, da die Erstaufnahmeeinrichtung von Hessen betrieben wird

Fortbildungen für Menschen, die mit geflüchteten Frauen arbeiten

- regelmäßige Fortbildung der Sozialarbeiter/innen der Flüchtlingshilfe zu Themen des Gewaltschutzes, geschlechtsspezifischer Gewalt und Empowerment-Strategien für Frauen.

Handlungsempfehlungen

- Erstellung und Verankerung von Gewaltschutzkonzepten für Gemeinschaftsunterkünfte inklusive Beschwerdemechanismus, Ansprechperson für Frauen und Weiterbildungsverpflichtung,²² (Gewaltschutzkonzepte sollten Vertragsbestandteil zwischen Leistungserbringer und Kostenträger sein).
- Ausbau der geschützten Wohnbereiche für Frauen.
- Durchführung von Empowerment-Kursen für geflüchtete Frauen.
- Regelmäßige Fortbildungsangebote für Sozialarbeiter/innen und andere Mitarbeitenden in den Einrichtungen der Flüchtlingshilfe.

Landes- und Bundesebene

- Personalschlüssel für Sozialarbeit in Gemeinschaftsunterkünften der Flüchtlingshilfe erhöhen. Der Hessische Flüchtlingsrat empfiehlt einen Schlüssel von mindestens 1:80.
- Aufhebung der Wohnsitzauflage bei Opfern von Gewalt.
- Schaffung eines einfachen Verfahrens, ehemalige Gewalttäter nach Gefängnisaufenthalt in einen anderen Landkreis zuzuweisen.

²² Best Practice Beispiele und Leitfäden, u. a. UNICEF: Mindeststandards - zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften; LSVD: Leitfanden für die Praxis – LSBTI* sensibler Gewaltschutz; Frauenhauskoordinierung e.V.: Beschwerdeverfahren für geflüchtete Menschen in Unterkünften - Empfehlungen und Material für Umsetzung

Beratungsstellen im Wetteraukreis



Beratung bei häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt

Frauen-Notruf Wetterau e.V.

Beratungs- und Interventionsstelle für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen (WK Ost)
Hilfe für Frauen, Mädchen und Trans* bei körperlicher, seelischer und/oder sexualisierter Gewalt.

Hinter dem Brauhaus 9, 63667 Nidda
Tel.: 0 60 43 – 44 71
E-Mail: info@frauennotruf-wetterau.de
<https://www.frauennotruf-wetterau.de>

Frauen helfen Frauen Wetterau e.V.

Beratungs- und Interventionsstelle für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen (WK West)
Beratung und Begleitung für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder

Saarstraße 30, 61169 Friedberg
Tel: 06031 / 1 66 77 3
E-Mail: info@frauenhaus-wetterau.de
<https://frauenhaus-wetterau.de>

Beratung bei sexualisierter Gewalt

Frauen-Notruf Wetterau e.V.

Beratung für Frauen bei sexualisierter Gewalt

Hinter dem Brauhaus 9, 63667 Nidda

Tel.: 0 60 43 – 44 71

E-Mail: info@frauennotruf-wetterau.de

<https://www.frauennotruf-wetterau.de>

Wildwasser Wetterau e.V.

Fachberatungsstelle zu sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend

In den Kolonnaden 17, 61231 Bad Nauheim

Tel. 06032 / 9495760

E-Mail: info@wildwasser-wetterau.de

<https://wildwasser-wetterau.de>

pro familia Friedberg

Halte.Punkt – Kostenfreie Beratung für Jungen ab 12 Jahren, die sexuelle Gewalt erfahren haben und für Eltern, Angehörige und pädagogische Fachkräfte zum Umgang mit der Gewalterfahrung.

Saarstraße 30

61169 Friedberg

Tel.: 06031 2336

E-Mail: friedberg@profamilia.de

Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung

Hochwaldkrankenhaus Bad Nauheim

Fachabteilung Gynäkologie, Gynäkologische Ambulanz

(Facharztzentrum, Treppe B)

Chaumontplatz 1

61231 Bad Nauheim

Tel.: 06032 / 702-1207

<https://soforthilfe-nach-vergewaltigung.de>

Allgemeine Erstberatung

Fachdienst Frauen und Chancengleichheit des Wetteraukreises

Kostenfreie Information und Erstberatung für Frauen in Notlagen und Krisen

Kaiserstraße 128, 61169 Friedberg

Tel.: 06031 / 83 53 01

E-Mail: Fachdienst-frauen@wetteraukreis.de

frauenseiten.wetterau.de

Anlaufstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern

Fachstelle Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern

Bismarckstraße 25, 61169 Friedberg

Tel.: 06031 83-3636

E-Mail: Erziehungsberatung@wetteraukreis.de

Fachbereich Jugend und Soziales des Wetteraukreises, Allgemeiner Sozialer Dienst
Unterstützung bei Fragen rund um die Themen Familien, Eltern und Kindern

Berliner Str. 31, 63654 Büdingen
Tel.: 06042 989-3221

Europaplatz, 61169 Friedberg
Tel.: 06031 83-3232

Täterarbeit

Contra.Punkt

Gruppenangebot von pro familia Gießen für Täter häuslicher Gewalt aus Stadt und Landkreis Gießen, dem Lahn-Dill-Kreis, der Stadt Wetzlar sowie dem Wetteraukreis

pro familia Gießen
Liebigstr. 9,, 35390 Gießen,
Tel.: 0641-77122
E-Mail: giessen@profamilia.de

Netzwerke im Wetteraukreis die zum Thema Gewalt gegen Frauen arbeiten

- Runder Tisch gegen Häusliche Gewalt im Wetteraukreis
- Suse-Netzwerk Wetterau (**Sicher und selbst bestimmt**) Frauen und Mädchen mit Behinderung stärken
- Netzwerk Frühe Hilfen (z.B. Netzwerktreffen, Fachtag)
- AG Gewalt gegen Frauen (Zusammenschluss der Gewaltschutzvereine)
- Beratungsstellen-Treffen Ost und West
- Kreispräventionsrat (Kriminal-, Gewalt- und Suchtprävention)
- Facharbeitskreis Mädchenarbeit, Facharbeitskreis Jungenarbeit
- Unterrichtsprojekt „Fritz und Franzi“ (seit 2001 als Wahlpflichtfach im Bereich der Erzieher-/innen Ausbildung)

Politische Gremien

- Ausschuss für Jugend, Soziales, Familie, Gesundheit und Gleichstellung
- Jugendhilfeausschuss mit vier Fachausschüssen
- Sozialhilfekommission (seit Ende 2021 in den Psychosozialen Beirat inkludiert)
- Seniorenbeirat
- Diversitätsbeirat
- Inklusionsbeirat

Quellenverzeichnis

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2019): Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz – Lösungsstrategien und Maßnahmen zur Intervention. Abrufbar unter: [antidiskriminierungsstelle.de](https://www.antidiskriminierungsstelle.de) (letzter Zugriff: 29.09.2021).

BMFSFJ (2020): GREVIO Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland 2020. Abrufbar unter: [bmfsfj.de](https://www.bmfsfj.de) (letzter Zugriff am 21.09.2021).

BMFSFJ (2004): Gemeinsam gegen häusliche Gewalt. Kooperation, Intervention, Begleitforschung. Abrufbar unter: [bmfsfj.de](https://www.bmfsfj.de). (letzter Zugriff: 29.09.2021).

Bündnis Istanbul-Konvention (2021): Alternativbericht – Zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Abrufbar unter: [Bündnis Istanbul-Konvention](https://www.buendnis-istanbul-konvention.de) (letzter Zugriff: 21.09.2021).

Council of Europe (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt - und erläuternder Bericht. Abrufbar unter: [UNWomen.de](https://www.unwomen.de) (letzter Zugriff: 21.09.2021).

Der Paritätische (2013): Bundesweite Standards für die notwendige Ausstattung und fachliche Arbeit von Frauenhäusern. Abrufbar unter: [Der Paritätische.de](https://www.der-paritaetische.de) (letzter Zugriff: 21.09.2021).

Der Paritätische (2020): Empowermentarbeit mit geflüchteten Frauen - Bedarfe, Praxisansätze und Handlungsempfehlungen. Abrufbar unter: [Der Paritätische.de](https://www.der-paritaetische.de) (letzter Zugriff: 29.09.2021).

Deutsches Institut für Menschenrechte (2018): Die Istanbul-Konvention - Neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt. Abrufbar unter: [Institut für Menschenrechte.de](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de) (letzter Zugriff: 29.09.2021).

Deutscher Juristinnenbund (2020): Rücknahme des Vorbehalts zu Artikel 59 der Konvention – 14. Themenpapier. Abrufbar unter: [Themenpapier: 20-12](https://www.themenpapier.de) (letzter Zugriff: 21.09.2021).

Deutscher Städtetag: Umsetzung der Istanbul-Konvention für die kommunale Praxis, Handreichung des Deutschen Städtetages (2021)

Diakonie Deutschland (2020): Geflüchtete Frauen stärken durch Empowerment-Arbeit. Abrufbar unter: [fim-frauenrechte.de](https://www.fim-frauenrechte.de) (letzter Zugriff: 22.09.2021).

Frauenhauskoordinierung e.V. (2014): Qualitätsempfehlungen - für Frauenhäuser und Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen. Abrufbar unter: [Frauenhauskoordinierung](https://www.frauenhauskoordinierung.de) (letzter Zugriff: 21.09.2021).

Frauenhauskoordinierung e.V.: Beschwerdeverfahren für geflüchtete Menschen in Unterkünften - Empfehlungen und Material für Umsetzung. Abrufbar unter: frauenhauskoordinierung.de (letzter Zugriff: 29.09.2021).

Hessischer Flüchtlingsrat (2018): Zufluchtsorte – zu den Unterbringungssituationen geflüchteter Menschen in Hessen. Abrufbar unter: [Fluechtlingsrat-hessen.de](https://fluechtlingsrat-hessen.de) (letzter Zugriff: 22.09.2021).

Hessisches Justizministerium (2019): Täterarbeit Häusliche Gewalt in Hessen – Jahresbericht 2019.

LSVD (2020): Leitfaden für die Praxis - LSBTI*-sensibler Gewaltschutz für Geflüchtete. Abrufbar unter: gewaltschutz-gu.de (letzter Zugriff: 29.09.2021).

Magistrat der Universitätsstadt Marburg (2021): Bestandsaufnahme zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Marburg Eine Maßnahme im Rahmen des Zweiten Marburger Aktionsplans EU-Charta. Abrufbar unter: Marburg.de (letzter Zugriff: 21.09.2021).

Pro Asyl, Bayrischer Flüchtlingsrat (...) (2021): Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Bezug auf geflüchtete Frauen und Mädchen – Schattenbericht für GREVIO. Abrufbar unter: proasyl.de (letzter Zugriff: 22.09.2021).

Regierungspräsidium Gießen (2019): Schutzkonzept der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen. Abrufbar unter: rp-giessen.de (letzter Zugriff: 22.09.2021).

Robert Koch Institut (2008): Gesundheitliche Folgen von Gewalt unter besonderer Berücksichtigung von häuslicher Gewalt gegen Frauen. Abrufbar unter: rki.de (letzter Zugriff: 29.09.2021)

Task Force des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (EG-TFV (2008)6) Abrufbar in Englisch unter: coe.int (letzter Zugriff: 29.09.21)

UNCIEF (2018): Mindeststandards - zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften. Abrufbar unter: bmfsfj.de (letzter Zugriff: 22.09.2021).

Wissenschaftsstadt Darmstadt Frauenbüro (2020): Istanbul-Konvention umsetzen – Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – Bestandsbewertung, Handlungsempfehlungen für einen kommunalen Aktionsplan.